



TÄTIGKEITSBERICHT

2020



Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark hat in ihrer Sitzung am 01.07.2021 gemäß § 9 Abs 4 Z 3 iVm § 30 Steiermärkisches Landesverwaltungsgerichtsgesetz (StLVwGG), LGBl. Nr. 57/2013 idGF, den nachstehenden Bericht über die Tätigkeit und die Erfahrungen des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark im Jahre 2020 beschlossen.

Für die Vollversammlung
des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark
Der Präsident:



HR Dr. Gerhard Gödl

IMPRESSUM

Medieninhaber: Landesverwaltungsgericht Steiermark
A-8010 Graz, Salzamtsgasse 3
Telefon: +43 (0)316 8029-0
E-Mail: lvwg@lvwg-stmk.gv.at
Internet: <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

Soweit in diesem Bericht personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

INHALT

1	Organisation	5
1.1	Allgemein.....	5
1.2	Gesetzliche Grundlagen	5
1.3	Aufgabenbereich.....	6
1.4	Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes	6
1.5	Spruchkörper	7
1.6	Organisation des Verwaltungsgerichtes	7
1.6.1	Personalstand	7
1.6.2	Räumliche Situation	8
1.6.3	Bürotechnische Ausstattung	8
1.6.4	Ausstattung Bibliothek.....	10
1.7	Personal- und Sachaufwand.....	10
1.8	Gerichtsaufwand.....	10
1.8.1	Zeugen und Beteiligtegebühren.....	10
1.8.2	Beiträge zu den Beschwerdeverfahren und Kosten	10
1.8.3	Kosten für Sachverständige und Dolmetscher	11
1.8.4	Gesamtaufwand.....	11
1.8.5	Vergleich zum Vorjahr.....	11
1.8.6	Aufwand pro Verfahren	11
2	Tätigkeitsbericht.....	12
2.1	Geschäftsgang.....	12
2.1.1	Zählweise des Akteneinganges	12
2.1.2	Aktenanfall.....	12
2.1.3	Erledigungen	13
2.1.4	Mündliche Verhandlungen	13
2.1.5	Verfahrenshilfe	13
2.1.6	Dolmetscher- und Übersetzungskosten.....	13
2.1.7	Sachverständige	14
2.1.8	Höchstgerichtliche Verfahren	14
2.1.9	Gesetzes- und Verordnungsanfechtungen.....	14
2.1.10	Vorabentscheidungsersuchen EuGH.....	15
2.2	Vollversammlung	15
2.3	Judikaturdokumentation	15
2.3.1	Interne Dokumentation	15
2.3.2	Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)	16

2.4	Öffentlichkeitsarbeit	16
2.4.1	Internetauftritt	16
2.4.2	Informations- und Medienstelle	16
2.5	Aus- und Weiterbildung	17
2.5.1	Klausur des Landesverwaltungsgerichtes	17
2.5.2	Arbeitskreise des Evidenzbüros	17
2.5.3	Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit	18
2.5.4	Bundesverwaltungsakademie	18
2.6	Außenkontakte	18
2.6.1	Präsidentenkonferenz	18
2.6.2	Kontakte zu anderen Dienststellen und Gerichten	19
2.6.3	Kontakte zur Universität Graz	19
3	Erfahrungen	19
3.1	Geschäftsgang	19
3.2	Aktenvorlage	20
3.3	Beiziehung von Sachverständigen	21
3.4	Vorinstanzliche Entscheidungen	21
3.5	Inhaltliche Themen	21
4	Statistiken	23
4.1	Personal- und Sachaufwand	23
4.2	Gerichtsaufwand	24
4.2.1	Vergleich Gerichtsaufwand	24
4.2.2	Zeugengebühren	25
4.2.3	Sachverständigengebühren	26
4.2.4	Dolmetschergebühren	27
4.2.5	Verfahrenskostenbeiträge	28
4.2.6	Mahngebühren	29
4.2.7	Kommissionsgebühren	30
4.2.8	Vergabepauschalgebühren	31
4.3	Geschäftsgang	32
4.3.1	Geschäftsfälle 2016 – 2020	32
4.3.2	Eingänge gegliedert nach Behörden	32
4.3.3	Eingänge gegliedert nach Norm	37
4.3.4	Eingangsvergleich nach Rechtsgebieten	40
4.3.5	Art der Erledigung in den Gerichtsabteilungen	41
4.3.6	Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes	42
4.3.7	Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes	43

1 ORGANISATION

1.1 Allgemein

Mit 1. Jänner 2014 wurde in Österreich in allen neun Bundesländern ein Landesverwaltungsgericht und auf Bundesebene ein Bundesverwaltungsgericht sowie ein Bundesfinanzgericht zur Rechtmäßigkeitskontrolle im Bereich des öffentlichen Rechts eingerichtet. Die verfassungsrechtliche Grundlage dafür bildete die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl Nr. 51/2012.

Seit diesem Zeitpunkt stellt das Landesverwaltungsgericht Steiermark die erste Rechtschutzinstanz im Rahmen einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit für das Bundesland Steiermark dar. Es entscheiden nunmehr in allen Bereichen des öffentlichen Rechts ausschließlich unabhängige, unabsetzbare und weisungsfreie Richterinnen und Richter, entsprechend den Vorgaben der europäischen Menschenrechtskonvention, sowie der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, und dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, wurden die verfassungsrechtlichen sowie einfachgesetzlichen Grundlagen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Verwaltungsgerichte finden sich in den Artikeln 129 bis 136 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG).

Durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, wurde für die Verwaltungsgerichte, mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes, ein eigenes Verfahrensrecht erlassen, wobei das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) sowie weitere verfahrensrechtliche Bestimmungen subsidiär anwendbar bleiben. Grundsätzlich ist das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte nun aber einheitlich im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) geregelt.

Aufgrund der verfassungsrechtlich vorgesehenen Zuständigkeitsverteilung sind die organisatorischen und dienstrechtlichen Rahmenbedingungen für das Landesverwaltungsgericht Steiermark im Steiermärkischen Landesverwaltungsgerichtsgesetz (StLVwGG), LGBl. Nr. 57/2013 idGF, geregelt. Weiters wurde von der konstituierenden Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark am 17. September 2013, dem § 9 Abs 4 Z 2 iVm § 27 StLVwGG entsprechend, die Geschäftsordnung für das Landesverwaltungsgericht Steiermark erlassen.

1.3 Aufgabenbereich

Gemäß Art 130 Abs 1 B-VG erkennen die Landesverwaltungsgerichte über Beschwerden gegen Bescheide einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit, gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit sowie wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde.

Gemäß Art 130 Abs 2 B-VG können die Entscheidungsbefugnisse der Verwaltungsgerichte durch Bundes- oder Landesgesetz zur Entscheidung über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze, wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens oder wegen Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten sowie Beschwerden, Streitigkeiten oder Anträge in sonstigen Angelegenheiten erweitert werden. Überdies erkennen die Verwaltungsgerichte gemäß Art 130 Abs 2a B-VG über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch das jeweilige Verwaltungsgericht in Ausübung seiner gerichtlichen Zuständigkeiten in ihren Rechten gemäß der Datenschutzgrundverordnung verletzt worden zu sein. Die entsprechende Anpassung des StLVwGG ist durch das LGBl. Nr. 60/2020 erfolgt. Der Landesgesetzgeber der Steiermark hat unter anderem durch das Steiermärkische Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetz, LGBl. Nr. 87/2013 das Landesrecht vollständig novelliert, sodass in all jenen in Art 130 Abs 2 B-VG genannten Fällen eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht möglich ist.

1.4 Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes

Durch die Trennung in Bundes- und Landesverwaltungsgerichte ist es – dem verfassungsrechtlichen Schutz des gesetzlichen Richters entsprechend – unabdingbar, dass eine klare Aufgaben- und Zuständigkeitstrennung zwischen den unterschiedlichen Verwaltungsgerichten gegeben ist.

Diese Zuständigkeitsregelung ist in Art 131 B-VG generell für alle erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte normiert. Im Speziellen sieht Art 131 Abs 1 B-VG eine Generalklausel für die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder vor, die nur durch taxativ aufgezählte Ausnahmen durchbrochen wird.

Die Landesverwaltungsgerichte erkennen in allen Angelegenheiten, in denen das Land die Kompetenz zur Vollziehung von Gesetzen hat. Dies gilt in allen im B-VG taxativ aufgezählten Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung, sowie in jenen Angelegenheiten, in denen die Grundsatzgesetzgebung Bundessache und die Erlassung von Ausführungsgesetzen sowie die Vollziehung Landessache ist.

Darüber hinaus ist das Landesverwaltungsgericht für alle Angelegenheiten, in denen das Land sowohl die Gesetzgebungs-, als auch die Vollziehungskompetenz besitzt, als Rechtsmittelinstanz berufen.

Die Landesverwaltungsgerichte sind weiters für jene Rechtsangelegenheiten zuständig, die weder in mittelbarer noch in unmittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden: So etwa im Bereich der Sicherheitsverwaltung, des eigenen Wirkungsbereichs von Gemeinden und sonstiger Selbstverwaltungskörper und überdies auch dann, wenn – wie bei den Landwirtschaftskammern – durch verfassungsgesetzliche Ermächtigung im Bereich der Vollziehung von Landesgesetzen diese mit der Vollziehung von Bundesangelegenheiten betraut werden.

Von dieser generellen Zuständigkeitsaufteilung zwischen den Verwaltungsgerichten sind aber zwei Ausnahmemöglichkeiten zu erwähnen. Der Landesgesetzgeber kann in den Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereiches der Länder, nach Zustimmung durch den Bundesgesetzgeber, die Zuständigkeit auf das Bundesverwaltungsgericht übertragen (Delegation). Von dieser gesetzlichen Ermächtigung hat der Landesgesetzgeber der Steiermark im Bereich des Disziplinarrechts für die Bediensteten des Landesverwaltungsgerichtes Gebrauch gemacht. Weiters ist eine Arrogation von Zuständigkeiten durch einfache Bundesgesetze möglich. So wurde das Bundesverwaltungsgericht in den Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, auch für jenen Bereich des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 für zuständig erklärt, der von den Ländern vollzogen wird und somit eigentlich in die Kompetenz der Landesverwaltungsgerichte fallen würde.

1.5 Spruchkörper

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark entscheidet gemäß Art 135 B-VG im Regelfall durch Einzelrichter. Entsprechend der bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung hat der Landesgesetzgeber in § 19 StLVwGG zudem die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass – sofern dies in Bundes- oder Landesgesetzen vorgesehen ist – auch durch Senate mit und ohne Laienrichterbeteiligung entschieden werden kann. Der zur Entscheidung berufene Senat besteht in diesen Fällen entweder aus drei Einzelrichtern oder aus einem Einzelrichter und der erforderlichen Anzahl an Laienrichtern. Senatzuständigkeiten bestehen für das Landesverwaltungsgericht Steiermark zum Teil in Angelegenheiten des Vergaberechts, in Disziplinar- und Dienstrechtsverfahren betreffend Landesbedienstete sowie in Agrarrechtsverfahren.

1.6 Organisation des Verwaltungsgerichtes

1.6.1 Personalstand

Dem Personalstand des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark gehörten im Berichtsjahr folgende Personen an:

Der Präsident, die Vizepräsidentin und weitere 36 Richterinnen und Richter, wovon zwei Richterinnen zumindest teilweise in Teilzeit tätig waren. Nachdem überdies für den

Präsidenten und die Vizepräsidentin eine prozentuelle Befreiung im Judizium vorgesehen ist, standen im Berichtsjahr effektiv 35,53 vollzeitäquivalente Richterinnen und Richter zur Verfügung.

Dem Evidenzbüro waren 3 juristische Mitarbeiter zugeteilt, wovon ein Mitarbeiter darüber hinaus die Informations- und Medienstelle betreut.

Zusätzlich waren 45 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im administrativen Bereich beschäftigt. Von diesen Mitarbeitern waren zehn Personen teilzeitbeschäftigt, drei Mitarbeiterinnen befanden sich im Mutterschutz und weitere vier Personen sind begünstigte Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes.

Im Berichtsjahr waren dem Landesverwaltungsgericht zeitweise auch noch zwei Ferialpraktikanten, drei Trainees, zwei Verwaltungspraktikanten und dreizehn Volontäre zugewiesen.

1.6.2 Räumliche Situation

Bereits im Jahr 2019 wurde die Sicherheitsschleuse im Erdgeschoss der Salzamtsgasse 3, welche mittels Glaswänden räumlich vom Wartebereich vor den Verhandlungsräumen getrennt wurde, adaptiert. Im Berichtsjahr wurde ebenso mit den Vorplanungen für die umfangreichen Verbesserungsarbeiten der Sicherheitseinrichtungen in der Burggasse 13 begonnen und wurden diese Arbeiten im Frühjahr 2021 abgeschlossen.

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden zur Gewährleistung der Sicherheit des Personals sowie der Parteien zahlreiche Desinfektionsspender in den Räumlichkeiten des Landesverwaltungsgerichtes montiert. Überdies wurden mehrere Plexiglaswände für die Verhandlungsräume angeschafft, um auch dort eine entsprechende räumliche Abgrenzung der Verhandlungsteilnehmer sicherstellen zu können.

Mit den zur Verfügung stehenden Büroräumlichkeiten und Verhandlungssälen am Sitz des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark in der Salzamtsgasse 3, den Verhandlungssälen und Büroräumlichkeiten in der Burggasse 13, sowie den weiteren Räumlichkeiten in der Burggasse 11 und 9, war im Berichtsjahr der Raumbedarf gedeckt. Es stehen dem Landesverwaltungsgericht sieben Verhandlungssäle zur Verfügung.

Der Schutz der Richterinnen und Richter und des administrativen Personals ist weiterhin in der Hauptverhandlungszeit (montags bis freitags 08:30 – 13:30 Uhr) sowie nach weiterem Bedarf durch einen Sicherheitsdienst gewährleistet, der Eingangskontrollen an den Sicherheitsschleusen durchführt. Zusätzlich sind sämtliche Eingänge mit elektronischen Zugangssystemen ausgestattet, sodass gerichtsfremde Personen nur nach vorheriger Anmeldung und mit Begleitung in den nicht öffentlichen Teil des Gerichtes gelangen können.

1.6.3 Bürotechnische Ausstattung

Im Berichtszeitraum wurde lediglich ein PC gegen ein Notebook reinvestiert.

Die Verhandlungssäle in der Burggasse sind mit PCs zum Schriffführen sowie Notebooks und großen Monitoren ausgestattet, um allen Verhandlungsteilnehmern falls erforderlich eine Sicht auf Planunterlagen, Beweisfotos oder Beweisvideos gewähren zu können. Für die Verhandlungssäle in der Salzamtsgasse ist ein mobiler Beamer vorhanden.

Auch der Besprechungsraum im Präsidium ist mit einem Beamer ausgestattet. Weiters steht WLAN in beiden Besprechungsräumen zur Verfügung.

Nach wie vor konnte das Landesverwaltungsgericht nicht auf den elektronischen Akt (ELAK) umgestellt werden. Zwar bestehen im Präsidium vier Arbeitsplätze, um von jenen Dienststellen des Landes, die den ELAK verwenden, Beschwerden - samt den elektronischen (Vor-)Akten – empfangen zu können. Diese müssen dann allerdings in EDIDOCs respektive PDFs transformiert werden, um jene Akten den Richterinnen und Richtern zur Verfügung stellen zu können. Nach Ausdruck werden diese Gerichtsakten in weiterer Folge analog fortgeführt.

Bereits am Anfang des Berichtsjahres wurde die Entwicklung des Softwaredesigns zur Digitalisierung des Landesverwaltungsgerichtes abgeschlossen. Mitte des Jahres wurde mit der Programmierung der Inhalte begonnen.

Die Entwicklung beim digitalen Diktieren trägt zur vermehrten Anwendung im täglichen Gebrauch bei und funktioniert weitgehend problemlos. Auch die Verwendung von Dragon Naturally Speaking gewinnt zunehmend an Interesse und verwenden weitere fünf RichterInnen mittlerweile diese Software.

Zur Literaturrecherche stehen dem Landesverwaltungsgericht diverse Zugänge zu Online-Datenbanken (RIS, Lexis360, RDB, RidaOnline) sowie zur ökonomischen und raschen Aktenbearbeitung die elektronischen Abfragemöglichkeiten im AJ-Web, EKIS, Firmenbuch, Grundbuch, GISA, LSDB, UR und ZMR zur Verfügung. Im Berichtsjahr wurde über den Linde-Verlag das Steirische Baurecht zur Verfügung gestellt. Pandemiebedingt wurde vorübergehend ein Vollzugriff auf die RDB-Inhalte von zu Hause eingerichtet.

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde im Landesverwaltungsgericht ab 17. März des Berichtsjahres ein Wechseldienst für das nichtrichterliche Personal eingerichtet, um die Anwesenheit der Mitarbeiter in den Büroräumen zu reduzieren. Die Mitarbeiter wurden in der ersten Phase mit Webmail-Zugängen und sukzessive mit Citrix-Zugängen ausgestattet. Für Videokonferenzen in Verhandlungen und Dienstbesprechungen wurde Cisco-Webex eingesetzt.

Weiters stehen dem Landesverwaltungsgericht zur Erhöhung der Datensicherheit zwei große Aktenvernichter mit Partikelschnitt zur Verfügung.

1.6.4 Ausstattung Bibliothek

Die Bibliothek weist einen Bestand von 2.367 Büchern (inkl. Loseblattsammlungen) auf. Gemeinsam mit den jeweiligen Handbibliotheken (in Summe 1.065 Bücher) beträgt somit der Gesamtbestand 3.432 Bücher und Loseblattsammlungen, wobei aus der Hauptbibliothek 4 Bücher und aus den Handbibliotheken 19 Bücher auszuscheiden waren.

Die Bibliothek verzeichnete im Jahr 2020 einen Ausgabenbestand von EUR 11.540,00 wobei EUR 7.934,11 auf Bücher, EUR 693,35 auf Abonnements und das Binden von Zeitschriften und EUR 2.912,54 auf Ergänzungslieferungen der Loseblattsammlungen entfielen.

1.7 Personal- und Sachaufwand

Der Personal- und Sachaufwand des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark ist im Landesbudget 2020, Bereichsbudget Landesverwaltungsgericht (Ergebnis- und Finanzierungsbudget), ausgewiesen. Die Verfügung über diese Mittel obliegt exklusive der Objekt-, Personal- und Reisekosten dem Präsidenten des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark.

1.8 Gerichtsaufwand

1.8.1 Zeugen und Beteiligengebühren

Im Berichtsjahr wurden in 237 Verfahren, in welchen von Zeugen und Beteiligten Gebührenanträge gestellt wurden, an 261 Zeugen und anspruchsberechtigte Beteiligte Gebühren im Gesamtbetrag von € 12.092,57 zuerkannt, die zum überwiegenden Teil sofort in bar durch die Kostenstelle ausbezahlt wurden. 48 Anträge wurden schriftlich bearbeitet. In 20 Fällen musste die Leistung der beantragten Gebühr abgelehnt werden.

1.8.2 Beiträge zu den Beschwerdeverfahren und Kosten

Von den vorgeschriebenen Beiträgen in Höhe von € 115.765,31 sind im Berichtsjahr 2020 als Beitrag zu den Kosten der Beschwerdeverfahren im Bereich des Verwaltungsstrafrechtes € 60.423,80 eingezahlt worden. An sonstigen Gebühren und Verfahrenskosten (Vergabe-Pauschalgebühren, Kommissionsgebühren, Mahngebühren, Mutwillensstrafen, Sonstige Erträge und Ersätze von Ausgaben) wurden € 24.477,20 eingezahlt.

Die von den Beschwerdeführern geleisteten Ersätze für die Beiziehung nichtamtlicher Sachverständiger betragen € 19.861,98, die geleisteten Beiträge für die Beiziehung von Dolmetschern € 2.301,93, sodass sich die Gesamteinzahlungen an das LVwG Steiermark im Berichtsjahr auf € 107.065,91 beliefen.

Für Vorschreibungen der Vorjahre musste auf Grund von Uneinbringlichkeit der Forderungen der Betrag von € 124.082,20 (2019: € 208.332,04) abgeschrieben werden. Dies entspricht einer Reduktion vom 40,44 % gegenüber dem Vorjahr. An Gerichts- und Verfahrenshilfekosten sind € 3.321,69 und an Kosten für Laienrichter € 84,40 angefallen.

1.8.3 Kosten für Sachverständige und Dolmetscher

Für die Beiziehung von nichtamtlichen Sachverständigen fielen im Berichtsjahr Kosten in Höhe von € 54.611,19 an. Für die Beiziehung von Dolmetschern waren € 22.244,40 zu leisten. In Summe ergibt das einen Auszahlungsbetrag für Barauslagen in Höhe von € 76.855,59. Von den vorgeschriebenen Beträgen wurden € 22.163,91 bezahlt. Dem LVwG Steiermark entstanden im Berichtsjahr für den Sachverständigen- und Dolmetscherdienst endgültig zu übernehmende Kosten in Höhe von € 54.691,68.

1.8.4 Gesamtaufwand

Dem Gerichtsaufwand in der Gesamthöhe von € 92.354,25 (2019 € 93.742,22) stehen im Jahr 2020 Einzahlungen in Höhe von € 107.065,91 (2019 € 150.686,79) gegenüber, sodass sich ein positiver Saldo von € 14.711,66 (2019 € 56.943,57) ergibt.

1.8.5 Vergleich zum Vorjahr

Ein detaillierter zahlen- und prozentmäßiger Vergleich zum Jahr 2019 ist dem Anhang zu entnehmen.

1.8.6 Aufwand pro Verfahren

Der durchschnittliche Kostenaufwand pro entschiedenem Verfahren (ohne Faktor) betrug im Berichtsjahr € 2.850,65 (2019 € 2.885,91).

2.1 Geschäftsgang

2.1.1 Zählweise des Akteneinganges

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass bei der Zählweise der anhängig gewordenen Rechtssachen unter den Verwaltungsgerichten ein erheblicher Unterschied besteht. Es wurde diesbezüglich auf Ebene der Präsidentenkonferenz der Verwaltungsgerichte schon im Jahr 2015 eine Benchmark-Arbeitsgruppe eingeführt, die sich zum Ziel gesetzt hat, die Verwaltungsgerichte untereinander vergleichbar zu machen, was durch die Angleichung der Zählweise des Akteneinganges erreicht werden soll.

Die Zahlen dieses Tätigkeitsberichtes basieren ab dem Berichtsjahr 2015 auf jener Zählweise des Akteneinganges, auf die sich diese Arbeitsgruppe verständigen konnte.

Das bedeutet, dass in Administrativverfahren pro Beschwerdeschriftsatz, auch wenn in diesem von mehreren Personen Beschwerde erhoben wird, dieser immer nur als ein Akteneingang gezählt wird. Ähnlich auch im Strafverfahren, in dem pro Beschwerdeführer - auch wenn diesem im zugrundeliegendem Straferkenntnis mehrere inhaltlich divergierende Übertretungen selbst unterschiedlicher Rechtsvorschriften vorgehalten werden - immer nur als eine Rechtssache gewertet wird. Kommt es im Rahmen einer Amtshandlung zu mehreren Maßnahmen gegen einen Beschwerdeführer, so werden diese auch nur als ein Akt gezählt. Verfahrensrechtliche Anträge (wie etwa aufschiebende Wirkung oder Verfahrenshilfe), die in der Hauptbeschwerde enthalten sind, werden ebenfalls nicht als zusätzlicher Akteneingang gezählt.

2.1.2 Aktenanfall

Im Berichtsjahr sind beim Landesverwaltungsgericht Steiermark insgesamt 3.223 Rechtssachen neu angefallen. Dieser Aktenanfall führte effektiv zu 4.467 Verfahren vor dem Verwaltungsgericht.

Im Vergleich mit der Jahresbilanz 2019 (3.068 Fälle) sind beim Landesverwaltungsgericht somit um 155 Fälle (+5,05 %) mehr angefallen.

Vom Gesamtanfall entfallen auf Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen 1.530 Geschäftsfälle. Dies entspricht 47,47 % des gesamten Akteneinganges. Im Vergleich zum Vorjahr (1.415 Fälle) ist die Zahl dieser Verfahren im Berichtsjahr um 8,13 % gestiegen.

Vom gesamten Akteneingang entfielen lediglich 12 Verfahren auf eine Senatszuständigkeit (13 Verfahren im Jahr 2019).

Dies ergibt im Berichtsjahr eine durchschnittliche Aktenbelastung der Richterinnen und Richter von 90,71 neu angefallenen Rechtssachen. Um ein realistischeres Bild der tatsächlichen Arbeitsbelastung darzustellen und eine gerechte Aktenaufteilung unter den

Richterinnen und Richtern gewährleisten zu können, werden die Beschwerdefälle mit einem Punktesystem bewertet. Dies führt zu einer effektiven Belastung von 125,72 Punkten/Verfahren je Gerichtsabteilung.

2.1.3 Erledigungen

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 2.996 Geschäftsfälle erledigt. Dies ist gegenüber dem Vorjahr ein Erledigungsrückgang von 310 Geschäftsfällen (2019: 3.306), welcher überwiegend der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Maßnahmen geschuldet ist. Am Ende des Berichtsjahres verblieben somit 1.272 (2019: 1.054) anhängige Geschäftsfälle.

Dies ergibt im Berichtsjahr eine durchschnittliche Erledigungsanzahl der Richterinnen und Richter von 84,32 Geschäftsfällen. Verwendet man auch hier die bewerteten Zahlen, welche die Arbeitsbelastung widerspiegeln, wurden im Durchschnitt 115,81 Punkte/Verfahren je Gerichtsabteilung erledigt.

Eine detaillierte und aussagekräftige Auswertung der durchschnittlichen verwaltungsgerichtlichen Verfahrensdauer war im Berichtsjahr aufgrund der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden gesetzlichen Neuerungen (z.B. Fristhemmung nach dem verwaltungsrechtlichen Covid-19-Begleitgesetz) nicht möglich.

2.1.4 Mündliche Verhandlungen

In 1.327 Geschäftsfällen wurde eine öffentliche, mündliche Verhandlung durchgeführt (inklusive externer Verhandlungen mit Assistenzdienst). Bezogen auf die Erledigungszahl ergibt sich, dass zumindest in 44,29 % (2019 46,7%) aller Geschäftsfälle verhandelt wurde, wobei verbundene Verhandlungen nur einfach ausgewiesen sind und folglich die tatsächliche Verhandlungsquote somit noch höher liegt. Trotz der Corona-Pandemie war somit die Quote der durchgeführten mündlichen Verhandlungen im Berichtsjahr nahezu gleich hoch wie im Vergleichsjahr 2019.

2.1.5 Verfahrenshilfe

Im Berichtsjahr wurden 49 Verfahrenshilfeanträge gestellt, wovon 39 Anträge auf Verwaltungsstrafverfahren und 10 Anträge auf Administrativverfahren entfielen. Weiters wurde im Jahr 2020 auch über 49 Anträge abgesprochen und konnte 2 Anträgen (teilweise) stattgegeben werden.

2.1.6 Dolmetscher- und Übersetzungskosten

Im Vergleich zum Vorjahr ist im Berichtsjahr die Anzahl jener Geschäftsfälle, in denen ein Dolmetscher beigezogen werden musste, wieder gestiegen. Waren es 2019 noch 220 Fälle, so betrug die Anzahl 2020 bereits 241 Fälle (+ 9,55 %). Insgesamt sind im Jahr 2020 EUR 22.244,40 ausbezahlt worden. Davon wurden EUR 2.301,93 auf die Verfahrensparteien überwältzt. Die restlichen Kosten waren von Amts wegen zu tragen. Die Kosten für Dolmetscher pro Verfahren sind im Berichtsjahr um EUR 9,86 auf EUR 92,30 (-9,65 %) gegenüber 2019 gesunken.

2.1.7 Sachverständige

2020 wurden in 187 Beschwerdeverfahren Sachverständige hinzugezogen, wobei 194 amtliche Sachverständige beigezogen werden konnten. In 63 Fällen mussten nichtamtliche Sachverständige bestellt werden (Vorjahr: 76). Insgesamt wurden somit im Berichtsjahr 257 Sachverständigengutachten zur Entscheidungsfindung herangezogen.

2.1.8 Höchstgerichtliche Verfahren

Im Berichtsjahr wurden gegen die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes 11 Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof erhoben (2019:13). In 26 Fällen – die zum Teil Beschwerden aus den Vorjahren behandelten – hat der Verfassungsgerichtshof eine Entscheidung getroffen, wobei lediglich 7 Entscheidungen (teilweise) aufgehoben wurden (2019: 7). In allen anderen 19 Fällen wurde die Behandlung der Beschwerde abgelehnt, zurückgewiesen, abgewiesen oder das Verfahren eingestellt.

Im Berichtsjahr wurden gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes 5 ordentliche Revisionen sowie 190 außerordentliche Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Davon entfielen in Bezug auf den Aktenanfall prozentuell wieder die meisten Revisionen auf den Glücksspielbereich, wo auch im Jahr 2020 wieder nahezu jede dritte Entscheidung im Wege der außerordentlichen Revision angefochten wurde (2019: 29,53 % - 2018: 23,1 %). Zahlenmäßig wurde am häufigsten Revision gegen Entscheidungen in baurechtlichen Angelegenheiten (38 Revisionen) erhoben, wobei dies in Relation zu den diesbezüglichen Erledigungen (341 Verfahren) lediglich 11,1% sind.

Der Verwaltungsgerichtshof hat 2020 in 193 anhängigen Revisionsverfahren entschieden. Davon wurden 100 Revisionen zurückgewiesen, 6 Revisionen abgewiesen, 72 Entscheidungen aufgehoben, 6 Entscheidungen teilweise aufgehoben und 9 Verfahren eingestellt. Eine detaillierte Aufschlüsselung und graphische Aufbereitung findet sich im Anhang.

2.1.9 Gesetzes- und Verordnungsanfechtungen

Im Berichtsjahr wurden 18 (ohne Folgeanfechtungen) Gesetzes- und Verordnungsanfechtungen beim Verfassungsgerichtshof eingebracht, wohingegen es im Vergleichszeitraum 2019 12 waren. Häufig waren davon straßenverkehrsrechtliche Verordnungen, insbesondere eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf der A2 bei einer Baustelle im Bereich Knoten Riegersdorf, betroffen. Weiters hegte das LVwG im Zusammenhang mit dem Verfahren betreffend den Antrag eines Wassermeisters auf Neubewertung seines Dienstpostens Zweifel an der Gesetzeskonformität der Steiermärkischen Einreichungsverordnung. Überdies wurden seitens des LVwG Steiermark mehrere Normprüfungsverfahren betreffend arbeitsrechtliche Bestimmungen, das WTPG 2017, das Covid-19 Maßnahmengesetz sowie das StPEG beim VfGH beantragt.

2.1.10 Vorabentscheidungsersuchen EuGH

Im Berichtsjahr wurden sechs Vorabentscheidungsersuchen vom Landesverwaltungsgericht an den EuGH gestellt (2019: 2), wobei sich zwei mit der Unionsrechtskonformität der die Strafbemessung regelnden Vorschriften des Glücksspielgesetzes befasste. Bei zwei der sechs Ersuchen ging es um die Frage, ob die Verlängerung der Wiedereinführung von Grenzkontrollen über die zeitlichen Beschränkungen des Art 25 und 29 VO (EU) 2016/399 („Schengener Grenzkodex“) hinaus, mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Wiederum zwei Vorabentscheidungsersuchen ergingen im Zusammenhang mit dem Lohn- und Sozialdumpinggesetz und befassen sich mit weiterführenden Fragestellungen zur Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache Maksimovic (EuGH 12.09.2019, C-64/18).

2.2 Vollversammlung

Im Berichtsjahr wurden am 14. Jänner 2020 sowie am 24. Juni 2020 Vollversammlungen abgehalten. In der Vollversammlung vom 14. Jänner 2020 wurde die Wahl der Ausschussmitglieder durchgeführt und wurden die Ausschüsse neu besetzt. In der Vollversammlung vom 24. Juni 2020 wurde der Tätigkeitsbericht 2019 beschlossen.

Darüber hinaus fanden sechs Sitzungen des Geschäftsverteilungsausschusses sowie 4 Sitzungen des Personalausschusses statt. Weiters wurden sechs allgemeine Dienstbesprechungen, welche teilweise über Zoom abgewickelt worden sind, abgehalten.

2.3 Judikaturdokumentation

2.3.1 Interne Dokumentation

Durch das Evidenzbüro werden sämtliche Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes gesichtet und evident gehalten. Den Richterinnen und Richtern steht ein internes EDV-Programm zur Verfügung, über welches mittels Suchworten die bisherigen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes gezielt nach Schlagworten oder Gesetzen durchsucht werden können.

Überdies sichtet das Evidenzbüro sämtliche höchstgerichtliche Entscheidungen, auch jene, welche von den anderen Verwaltungsgerichten übermittelt werden. Sofern diese für das Landesverwaltungsgericht von Relevanz sind, werden diese aufbereitet und sämtlichen Richterinnen und Richtern des betreffenden Materienblockes bzw. im Bedarfsfalle sämtlichen Richterinnen und Richtern des Landesverwaltungsgerichtes in gekürzter und übersichtlicher Form zur Verfügung gestellt.

Als Publikationsorgan der Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes dient die „Zeitschrift der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ des Verlages Österreich. Dieser werden pro Ausgabe fünf relevante Entscheidungen samt kurzer Zusammenfassung und

anonymisiertem Volltext zur Verfügung gestellt und von dieser auch publiziert. Überdies werden die relevanten Rechtssätze des LVwG in Form eines elektronischen Newsletters interessierten Personen bzw. Institutionen zur Verfügung gestellt.

2.3.2 Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)

Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung werden, entsprechend § 29 StLVwGG, in anonymisierter Form im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) veröffentlicht. Dies erfolgt durch das Evidenzbüro, das die betreffenden Entscheidungen anonymisiert und einen Rechtssatz erstellt, aus dem sich die wesentliche Aussage der ergangenen Entscheidung entnehmen lässt. Darüber hinaus kommt das Evidenzbüro auch der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 97a Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz nach, rechtskräftige Disziplinarerkenntnisse und rechtskräftige Einstellungsbeschlüsse von Disziplinarverfahren in anonymisierter Form im RIS zu veröffentlichen.

Im Berichtsjahr wurden vom Landesverwaltungsgericht Steiermark 91 Rechtssätze (Vorjahr: 128) und 72 Volltexte veröffentlicht. Zudem wurden weitere 32 Volltexte veröffentlicht. Zum Beschlusszeitpunkt des Tätigkeitsberichtes 2020 sind somit 1017 Rechtssätze und 1141 Volltexte des Landesverwaltungsgerichtes im RIS veröffentlicht.

2.4 Öffentlichkeitsarbeit

2.4.1 Internetauftritt

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark bietet im Internet unter www.lvwg-stmk.gv.at Informationen über das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht in einfacher und übersichtlicher Form. Ziel dieser Homepage ist es, der Bevölkerung die wichtigsten Informationen rund um die Uhr zur Verfügung zu stellen. Der Web-Auftritt wird von der Informations- und Medienstelle des Landesverwaltungsgerichtes betreut und aktualisiert.

Zusätzlich werden auf der Homepage die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung für das Landesverwaltungsgericht veröffentlicht. Der Homepage ist überdies ein stets aktualisierter Verhandlungskalender zu entnehmen, damit Parteien bzw. interessierte Personen unkompliziert die aktuell stattfindenden Verhandlungen vor dem Landesverwaltungsgericht einsehen können. Weiters dient die Homepage auch als Plattform zur Kundmachung für Nachprüfungsanträge von öffentlichen Auftragsvergaben (Verfahrenseinleitungen und Verhandlungstermine) nach den Vergabegesetzen. Der Internetauftritt wurde im Berichtsjahr um eine aktuelle Liste der wesentlichsten Entscheidungen des LVwG ergänzt.

2.4.2 Informations- und Medienstelle

Um eine professionelle, zeitnahe und qualitativ hochwertige Informations- und Medienarbeit bieten zu können, hat das Landesverwaltungsgericht eine eigene

Informations- und Medienstelle eingerichtet. Diese stellt eine zentrale Ansprechstelle für alle Medienvertreter und die Bevölkerung dar, die auf der Suche nach gezielten Informationen betreffend das Landesverwaltungsgericht sind. Im Zuge der medialen Berichterstattungen kam es zu zahlreichen Medienanfragen, die von der Informations- und Medienstelle beantwortet wurden. Auch Bürgeranfragen allgemeiner Art wurden im Berichtsjahr nach Möglichkeit unmittelbar durch die Informations- und Medienstelle abgearbeitet bzw. die Bürger an die zuständigen Stellen verwiesen.

Da nicht alle Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes im RIS veröffentlicht werden, kam es auch im Jahr 2020 zu mehreren Anfragen insbesondere von Studierenden und öffentlichen Dienststellen über bereits ergangene Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark, die einheitlich und ohne Verzögerung für die Informationssuchenden durch die Informations- und Medienstelle bearbeitet und auf Wunsch in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt wurden.

2.5 Aus- und Weiterbildung

Im Berichtsjahr waren die Seminarmöglichkeiten aufgrund der Corona-Situation deutlich eingeschränkt. Trotzdem wurde versucht, die Teilnahme der Richterinnen und Richter an einschlägigen Fachseminaren zu ermöglichen, welche zu einem Großteil als Online-Veranstaltungen abgehalten wurden. Weiters wurde seitens des Landesverwaltungsgerichtes ein Teilnehmer zum europäischen Richteraustauschprogramm im März 2020 nach Trier entsandt. Auch für das administrative Personal stand im Berichtsjahr ein – wenn auch eingeschränktes – Spektrum an Weiterbildungsveranstaltungen an der Landesverwaltungsakademie (LAVAK) zur Verfügung. Für externe Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht durch die LAVAK angeboten wurden, sind im Berichtsjahr EUR 12.622,08 (2019: EUR 29.154,79) aufgewendet worden.

2.5.1 Klausur des Landesverwaltungsgerichtes

Am 08. und 09. Oktober 2020 hat in Graz eine Klausur des Landesverwaltungsgerichtes stattgefunden. An dieser Veranstaltung nahmen 40 Personen, davon 31 Richterinnen und Richter, teil. Inhaltlich wurde die immer weiter fortschreitende Digitalisierung des Staats- und Verwaltungshandelns in Form von Fachvorträgen und Diskussionen erörtert. Überdies wurde auch das derzeit laufende Digitalisierungsprojekt des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark („Fachinformationssystem LVwG – ELAK“) vorgestellt.

2.5.2 Arbeitskreise des Evidenzbüros

Durch das Evidenzbüro initiiert und koordiniert fanden im Berichtsjahr zahlreiche gerichtsinterne Arbeitskreise statt und wurden diese teilweise online abgehalten. Diese sind in die Rechtsmaterien Verfahrensrecht, Baurecht, Dienstrecht, Sozial- und Behindertenrecht, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, Abgabenrecht und

Glücksspielrecht gegliedert. Mit den in den jeweiligen Materien judizierenden Richterinnen und Richtern werden in den Arbeitskreisen Fälle, besondere Problemstellungen und Rechtsfragen erörtert, um zur Einheitlichkeit der Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichtes weiter beitragen zu können.

Aufgrund der mit der Corona-Pandemie einhergehenden gesetzlichen Neuerungen wurden zwei Workshops für die Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichtes durch das Evidenzbüro abgehalten, um die Einheitlichkeit der Rechtsprechung in diesem Tätigkeitsbereich zu gewährleisten.

2.5.3 Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Präsidentenkonferenz der Verwaltungsgerichte, in der alle Verwaltungsgerichte zusammenarbeiten, hat bereits im Jahr 2014 das Projekt einer gemeinsamen Fort- und Weiterbildung auf universitärem Niveau initiiert und in der Johannes-Kepler-Universität Linz sowie der Wirtschaftsuniversität Wien renommierte Partner für die Umsetzung gefunden.

Um diese Möglichkeit der Fortbildung zu institutionalisieren, haben 2017 die Verwaltungsgerichte gemeinsam mit dem Verwaltungsgerichtshof, der Johannes-Kepler-Universität Linz sowie der Wirtschaftsuniversität Wien die, *Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit für Recht, Management und Innovation* errichtet.

Durch diese Akademie wird – aufbauend auf den hohen Ausbildungsstand der Richterinnen und Richter – eine wissenschaftlich begleitete Fort- und Weiterbildung für Verwaltungsrichterinnen und -richter auf höchstem Niveau angeboten und damit weiter zur Stärkung der unabhängigen Verwaltungsgerichtsbarkeit beigetragen.

2.5.4 Bundesverwaltungsakademie

Neben der Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit bietet auch die Bundesverwaltungsakademie ein spezielles Fort- und Weiterbildungskonzept für Verwaltungsrichterinnen und -richter an, das ebenfalls in Abstimmung mit der Präsidentenkonferenz entwickelt wurde. Im Berichtsjahr wurden aufgrund der Corona-Situation jedoch insgesamt weniger Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen von den Richterinnen und Richtern des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark besucht.

2.6 Außenkontakte

2.6.1 Präsidentenkonferenz

Im Berichtsjahr konnte aufgrund der Corona-Situation keine Präsidentenkonferenz abgehalten werden. Der Präsident des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark stand jedoch über Internet bzw. Telefon trotzdem mit den Präsidentinnen und Präsidenten der übrigen Verwaltungsgerichte in Kontakt, um den wichtigen Erfahrungsaustausch zwischen den Verwaltungsgerichten aufrecht zu erhalten.

2.6.2 Kontakte zu anderen Dienststellen und Gerichten

Der Präsident stand im aktuellen Berichtsjahr mit Dienststellenleitern des Landes, sowie mit den Bezirkshauptleuten in regem Kontakt, um Praxiserfahrungen auszutauschen und auf mögliche Missstände hinzuweisen. Darüber hinaus wurde auch der Kontakt zu den ordentlichen Gerichten der Steiermark, sowie der Staatsanwaltschaft weiter gepflegt und fand auch hier ein reger Erfahrungsaustausch statt.

2.6.3 Kontakte zur Universität Graz

Neben dem Engagement des Landesverwaltungsgerichtes, Studierenden der Rechtswissenschaften bereits frühzeitig die Möglichkeit zum Sammeln von Praxiserfahrung anbieten zu können, nimmt das Verwaltungsgericht auch an der REWI-Praxisbörse der Universität Graz teil und bietet den Studierenden über das ganze Jahr Praktikumsplätze an.

Den Studierenden wird somit bereits im Rahmen ihres Studiums die Möglichkeit geboten, erste Erfahrungen in den vielfältigen juristischen Rechtsbereichen beim Verwaltungsgericht zu sammeln. Die Studierenden bewerben sich dazu direkt an der Fakultät für ein Praktikum. Diese Bewerbungen werden von einer fach einschlägig besetzten Jury der Uni Graz nach studienbezogenen und persönlichen Kriterien bewertet. In weiterer Folge wird ein aus mehreren Bewerberinnen und Bewerbern bestehender Besetzungsvorschlag an das Landesverwaltungsgericht weitergeleitet und obliegt diesem die Endauswahl der Praktikanten. Die aufgenommenen Studentinnen und Studenten werden jeweils einem Richter bzw. einer Richterin zur Betreuung zugeteilt, um ihnen die Praxis der Rechtsprechung im Bereich des öffentlichen Rechts nahezubringen und diese bestmöglich betreuen zu können.

Die Kooperation mit der Universität Graz ermöglicht Universitätsassistentinnen und -assistenten im Rahmen ihres Anstellungsverhältnisses mit der Universität zwei Monate dem Landesverwaltungsgericht zugeteilt werden zu können. Im Rahmen dieser Zuteilung werden diese im Evidenzbüro des Landesverwaltungsgerichtes für die Ausarbeitung und Aktualisierung von Arbeitsunterlagen eingesetzt und erhalten dadurch, neben ihrer wissenschaftlichen Forschungsarbeit an der Universität, auch einen Einblick in die Verwaltungsgerichtsbarkeit, woraus sich wiederum praxisrelevante Forschungsfragen ergeben können.

3 ERFAHRUNGEN

3.1 Geschäftsgang

Wie aus der Darstellung des Aktenanfalls, der Rückstandssituation und der Erledigungszahlen hervorgeht, konnten im Berichtsjahr etwas weniger Akten erledigt werden (2.996) als in diesem Zeitraum angefallen sind (3223).

Im Berichtsjahr blieb die Anzahl der erledigten Strafverfahren etwa auf dem Stand des Vorjahres (2019: 1553; 2020: 1466).

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie kam es im Jahr 2020 zu 38 Verfahren nach dem Covid-19-Maßnahmegesetz sowie 111 Verfahren nach dem Epidemiegesetz, wobei für das Jahr 2021 diesbezüglich ein weiterer deutlicher Anstieg zu erwarten ist. Im Bereich des Arbeitsrechtes kam es bei den Beschwerdeverfahren betreffend ArbeitnehmerinnenschutzG und AVRAG zu einem Rückgang, hingegen zeigte sich bei den Verfahren nach dem AuslBG und dem StJG ein leichter Anstieg der Anzahl der Verfahren.

Die Verfahrenszahl im Bereich des Glücksspielrechtes ist im Berichtsjahr deutlich zurückgegangen, jedoch ist die Zahl der Verfahren nach der StVO und dem KFG leicht bis mittelmäßig angestiegen. In baurechtlichen Verfahren war im Vergleich zum Jahr 2019 ein Anstieg der Anzahl der Verfahrensakte um über 20 % zu verzeichnen.

Stellt man die Erledigungszahlen des Berichtsjahres den eingebrachten Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof gegenüber, wird deutlich, dass nur etwa 6,5 % (2019: ca. 8 %) aller Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes mit einer Revision bekämpft werden, was auch die hohe Akzeptanz der Entscheidungen bei den Beschwerdeführern widerspiegelt. Die Qualität der Rechtsprechung zeigt sich insbesondere dadurch, dass im Berichtsjahr lediglich 2,60 % (2019: 2,03 %) aller Entscheidungen erfolgreich mittels Revision angefochten wurden. Dies führt dazu, dass die Bedeutung der Verfahren vor den Verwaltungsgerichten für die Beschwerdeführer – auch aufgrund des Revisionsmodelles und damit einhergehend des beschränkten Zuganges zum Verwaltungsgerichtshof – erheblich gestiegen ist.

Bei den Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes stellt sich die Situation dergestalt dar, dass der Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr in 26 Verfahren eine Entscheidung getroffen hat, wobei es lediglich in 7 Fällen zur (teilweisen) Behebung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes kam.

3.2 Aktenvorlage

Generell hat sich die Aktenvorlage durch die Behörden verbessert, allerdings werfen unvollständige Aktenvorlagen immer noch Probleme auf. Bei der Aktenvorlage durch die Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sowie durch die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung kam es im Berichtsjahr teilweise zu Beanstandungen der jeweils vorgelegten Behördenakten. Bei den von den Gemeinden vorgelegten Verfahrensakten kam es in zahlreichen Fällen zu Beanstandungen und musste bei den Gemeinden seitens des Landesverwaltungsgerichtes oftmals die vollständige Vorlage der Akten urgiert werden. Die Aktenvorlage im Zusammenhang mit baurechtlichen Verfahren der Stadt Graz hat sich im Vergleich zum vorigen Berichtsjahr

stark verbessert. In einem Fall der Bezirkshauptmannschaft Weiz kam es zu einer derart verspäteten Erlassung des Straferkenntnisses, dass bereits zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung die Strafbarkeitsverjährung gemäß § 31 Abs 2 VStG eingetreten war und das Verwaltungsgericht das Straferkenntnis schon aus diesem Grund aufheben und das Verwaltungsstrafverfahren einstellen musste. Weiters blieb in einem Fall der Bezirkshauptmannschaft Liezen aufgrund des Umstandes, dass die Beschwerde erst drei Wochen vor Strafbarkeitsverjährung vorgelegt wurde, nicht mehr die Zeit für die Anberaumung einer notwendigen mündlichen Verhandlung, weshalb das Strafverfahren eingestellt werden musste.

3.3 Beziehung von Sachverständigen

Dem Verwaltungsgericht stehen zur Sachverhaltsfeststellung gemäß § 31 StLVwGG die bei den Dienststellen des Landes tätigen Amtssachverständigen zur Verfügung, faktisch kommt es aber in einigen Materien dazu, dass Amtssachverständige (infolge Arbeitsüberlastung) Gutachtensaufträge nicht annehmen können respektive die Erstellung der Gutachten nicht in angemessener Zeit erfolgen kann.

Dem Landesverwaltungsgericht standen im Berichtsjahr in den Bereichen des Verkehrswesens und Fahrzeugtechnik (Verkehrsunfall, Straßenverkehr, Unfallanalyse und Ladungssicherung) sowie auf Grund der Corona-Pandemie ab ca. Herbst 2020 keine humanmedizinischen Amtssachverständigen zur Verfügung. Überdies wäre es nach wie vor wünschenswert, wenn das Amt der Steiermärkischen Landesregierung eine Gesamtliste aller zur Verfügung stehenden Amtssachverständigen, samt einer Auflistung der jeweiligen Einsatzbereiche, übermitteln würde.

3.4 Vorinstanzliche Entscheidungen

2020 musste in 38,79 % aller erledigten Beschwerdefälle die Entscheidung der Behörde aufgehoben respektive abgeändert werden. Dies stellt im Vergleich zu 2019 (37,9 %) eine etwa gleichbleibende Höhe dar. Lediglich in etwa einem Prozent der Fälle musste das Beschwerdevorbringen an die Behörde zur Nachholung des Ermittlungsverfahrens zurückverwiesen werden. Es zeigte sich auch im aktuellen Berichtsjahr, dass die belangten Behörden – von einigen Rechtsbereichen ausgenommen – nur selten an den mündlichen Verhandlungen teilnehmen, was in einigen Materien das landesverwaltungsgerichtliche Ermittlungsverfahren erschwert.

3.5 Inhaltliche Themen

Mit der Novelle des Steiermärkischen Baugesetzes, welche am 03.02.2020 mit dem LGBl Nr. 11/2020 kundgemacht und am 04.02.2020 in Kraft getreten ist, kam es zu einer umfassenden Änderung dieses Gesetzes. Insbesondere wurde vom Gesetzgeber der Instanzenzug innerhalb der Gemeinde abgeschafft. Dies bedeutet, dass nunmehr gegen

Bescheide, welche nach dem Steiermärkischen Baugesetz vom Bürgermeister (bzw. Stadtsenat der Stadt Graz) als Baubehörde erster Instanz erlassen wurden, keine Berufung an die Berufungsbehörde mehr vorgesehen ist. Die Erfahrungen mit den von den belangten Behörden vorgelegten Baurechtsakten hat gezeigt, dass sich das eigentliche Ermittlungsverfahren – auch auf Grund teilweise nur rudimentärer Ermittlungen der erstinstanzlichen Behörden – speziell bei Verfahren nach dem Steiermärkischen Baugesetz immer weiter auf das Verwaltungsgericht verlagert. Im Berichtsjahr kam es durch diese gesetzliche Anpassung zu einer Steigerung des Aktenanfalles gegenüber dem Vorjahr von über 20 %. Kritisch anzumerken ist weiters, dass der Instanzenzug innerhalb der Gemeinde nur im Bereich des Baurechtes angepasst wurde. In abgabenrechtlichen Verfahren gibt es weiterhin einen zweigliedrigen Instanzenzug innerhalb der Gemeinde.

Im Zusammenhang mit der weltweiten Corona-Pandemie kam es im Berichtsjahr bekanntermaßen binnen kürzester Zeit zu zahlreichen gesetzlichen Neuerungen und es wurden im Jahr 2020 insgesamt bereits 149 diesbezügliche Verfahren beim Landesverwaltungsgericht Steiermark anhängig. Die Verfahren betrafen unter anderem Strafverfahren nach dem COVID-19-Maßnahmegesetz bzw. den einschlägigen Verordnungen, Entschädigungsanträge nach dem Epidemiegesetz sowie Maßnahmenbeschwerden.

Im Bereich des Verwaltungsstrafrechts, insbesondere in arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten waren die Richterinnen und Richter mit den Auswirkungen des EuGH-Urteils vom 12.09.2019, C-64/18 – Maksimovic und der Frage, ob und in welchen Fällen eine Kumulation von Verwaltungsstrafen noch zulässig ist, sowie im Falle der Verneinung, welche Strafen noch verhängt werden dürfen, beschäftigt. Diesbezüglich ist erwähnenswert, dass der Gesetzgeber auf dieses Urteil des EuGH noch immer nicht reagiert hat und die Fragen der Kumulierung von Geldstrafen daher noch größtenteils ungeklärt sind.

4 STATISTIKEN

4.1 Personal- und Sachaufwand

Auszahlungen (in EUR)	Abschluss 2020 (FH)	Budget 2021
Personalaufwand	6.268.869,46	6.465.100,00
freiwillige Sozialleistungen	6.602,00	6.300,00
Reisegebühren	5.021,16	22.200,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter	19.924,01	3.800,00
Schreib- und sonstige Büromittel	8.112,12	8.000,00
Druckwerke	12.788,70	12.200,00
Sonstige Verbrauchsgüter	1.289,16	200,00
Instandhaltung von Gebäuden	-	10.000,00
Instandhaltung von sonstigen Anlagen	1.614,60	1.700,00
Rückersätze von Erträgen	494,00	1.000,00
Repräsentationsausgaben	2.786,94	1.000,00
Entgelte für Leistungen von Firmen	135.426,40	179.000,00
Vergütungen mit ertragsseitiger Gegenverrechnung	34.217,26	94.900,00
Sonstige Aufwendungen	136,01	400,00
Maschinen und maschinelle Anlagen	-	38.000,00
Sonstige Leistungen von natürlichen Personen (Laienrichter, Vortragende)	2.207,32	2.300,00
Reinigungsmittel	377,35	500,00
Mittel zur ärztlichen Betreuung und Gesundheitsvorsorge	1.902,06	1.600,00
Miet- und Pachtaufwand (Gerätemiete/Drucker)	4.852,52	5.000,00
Patent- und Lizenzgebühren	1.314,63	-
Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.668,80	8.000,00
Instandhaltung von Sonderanlagen	-	2.000,00
Telekommunikationsdienste	4.390,08	2.600,00
Gebühren nach dem Gebührenanspruchsgesetz	88.948,16	160.000,00
Sonstiger Gerichtsaufwand	3.321,69	2.000,00
Budgetumwidmung A1 ELAK/FIS	124.608,44	-
Summen	6.737.872,87	7.027.800,00
Einzahlungen (in EUR)	Abschluss 2020 (FH)	Budget 2021
Ersätze von Ausgaben	760,80	3.400,00
Vergabe-Pauschalgebühren	21.666,00	40.000,00
Verfahrenskostenersätze	84.638,11	120.600,00
Sonstige Erträge	1,00	-
Summen	107.065,91	164.000,00
Ergebnishaushalt/Aufwand (in EUR)	Abschluss 2020 (EH)	Budget 2021
Planmäßige Abschreibung	31.198,08	15.500,00
Verluste Sachanlagen	-	-
Wertberichtigung von Forderungen	138.773,40	-
Forderungsabschreibungen	124.082,20	30.000,00
Summen	294.053,68	45.500,00

4.2 Gerichtsaufwand

4.2.1 Vergleich Gerichtsaufwand

1/045009 Auszahlungen (in EUR)	2020	2019	Vergleich zu 2019
6410 - Zeugengebühren	12.092,57	19.395,50	-37,65 %
6410 - Sachverständigengebühren	54.611,19	50.431,33	8,29 %
6410 - Dolmetschergebühren	22.244,40	22.474,89	-1,03 %
6420 - Gerichtskosten, VerfH	3.321,69	1.249,30	165,88 %
7270.060 - Laienrichter	84,40	191,20	-55,86%
Summe Auszahlungen	92.354,25	93.742,22	-1,48 %

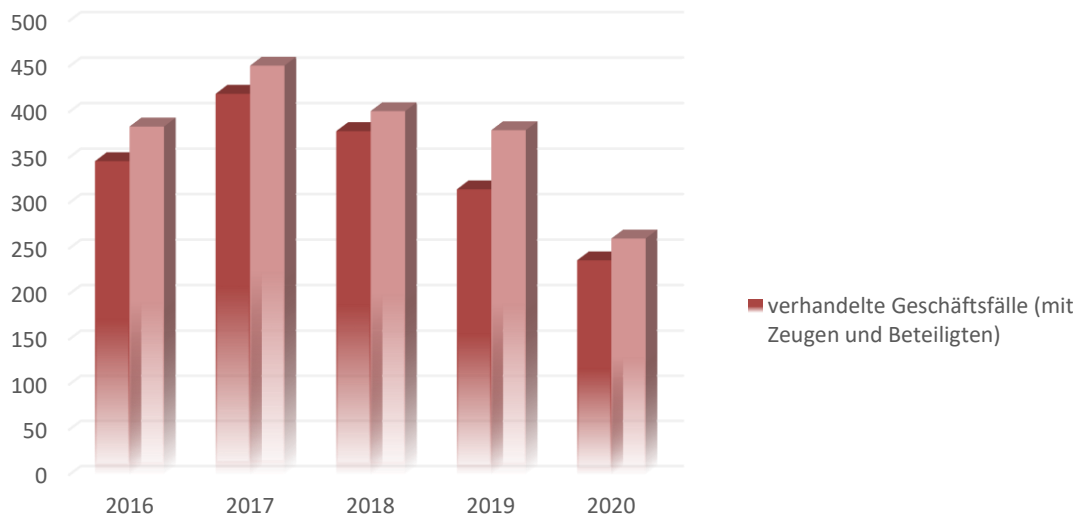
2/045005 Einzahlungen (in EUR)	2020	2019	Vergleich zu 2019
8170 - Sachverständigengebühren	19.861,98	24.085,73	-17,54 %
8170 - Dolmetschergebühren	2.301,93	3.485,76	-33,96 %
8170 - Beiträge Beschwerdeverfahren	60.423,80	70.947,70	-14,83 %
8170 - Mutwillensstrafen	390,00	970,00	-59,79 %
8170 - Kommissionsgebühren	896,40	750,20	19,49 %
8170 - Mahngebühren Strafverfahren	764,00	600,00	27,33 %
8150 - Vergabe-Pauschalgebühren	21.666,00	48.745,50	-55,55%
8145 - Ersätze von Ausgaben	760,80	1.100,90	-30,89 %
8299 – Sonstige Erträge	1,00	1,00	0,00 %
Summe Einzahlungen	107.065,91	150.686,79	-28,95 %

2/045005	offen per 31.12.2020	2020 bezahlt	Saldo Einzahlungen Auszahlungen
8170 – Verfahrenskosten, Barauslagen, Mahngebühren	177.648,50	84.638,11	-7.716,14
8150 - Vergabe-Pauschalgebühren	-	21.666,00	21.666,00
8145 - Ersätze von Ausgaben	-	760,80	760;80
8299 – Sonstige Erträge	-	1,00	1,00
	177.648,50	107.065,91	14.711,66

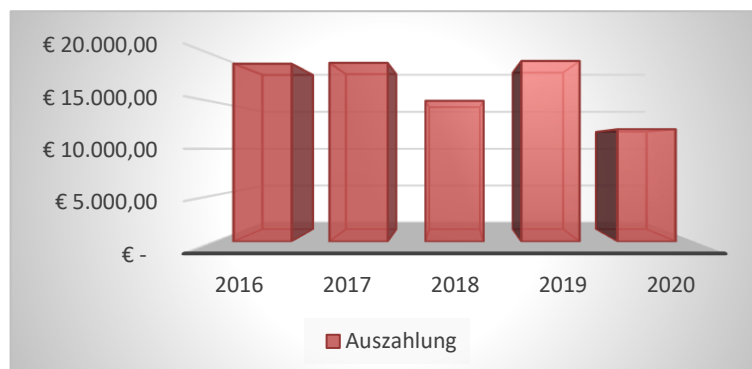
4.2.2 Zeugengebühren

	verhandelte Geschäftsfälle (mit Zeugen und Beteiligten)	Zeugen und Beteiligte	Vergleich zum Vorjahr
2016	346	384	-17,42 %
2017	420	451	17,45 %
2018	379	401	-11,09 %
2019	315	380	-5,24 %
2020	237	261	-31,32 %

Von 281 eingebrachten Anträgen wurden 48 schriftlich bearbeitet. An 261 Zeugen und Beteiligte wurden Gebühren ausbezahlt. In 20 Fällen konnte keine Gebühr zuerkannt werden. Im Jahr 2020 waren 2.814 Zeugen und anspruchsberechtigte Beteiligte geladen (2019: 3.150)

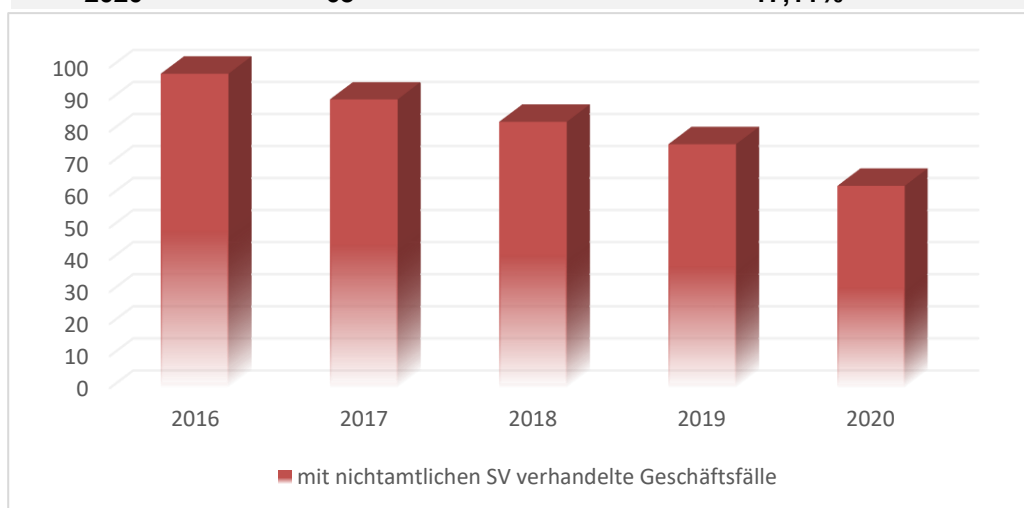


	Auszahlung (in EUR)	Vergleich zum Vorjahr
2016	19.098,90	-0,24 %
2017	19.196,00	0,51 %
2018	15.131,30	-21,17 %
2019	19.395,50	28,18 %
2020	12.092,57	-37,65 %

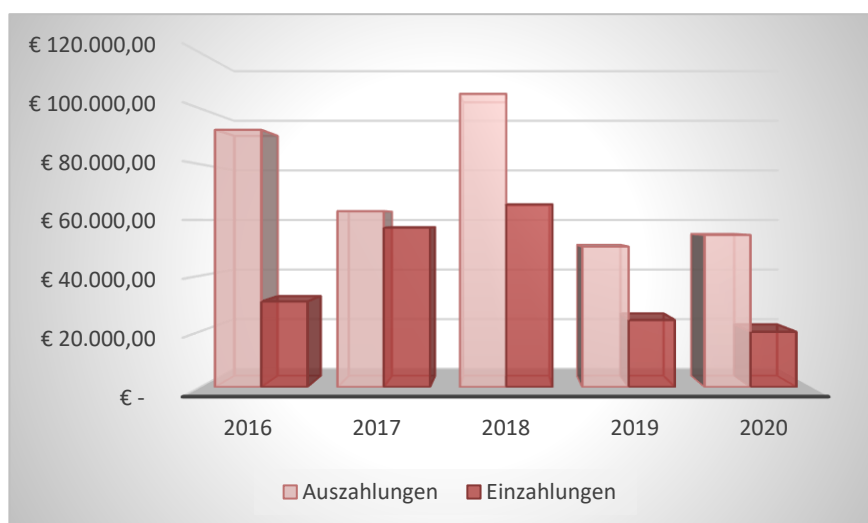


4.2.3 Sachverständigengebühren

verhandelte Geschäftsfälle		Vergleich zum Vorjahr
2016	98	-1,01%
2017	90	-8,16%
2018	83	-7,78%
2019	76	-8,43%
2020	63	-17,11%

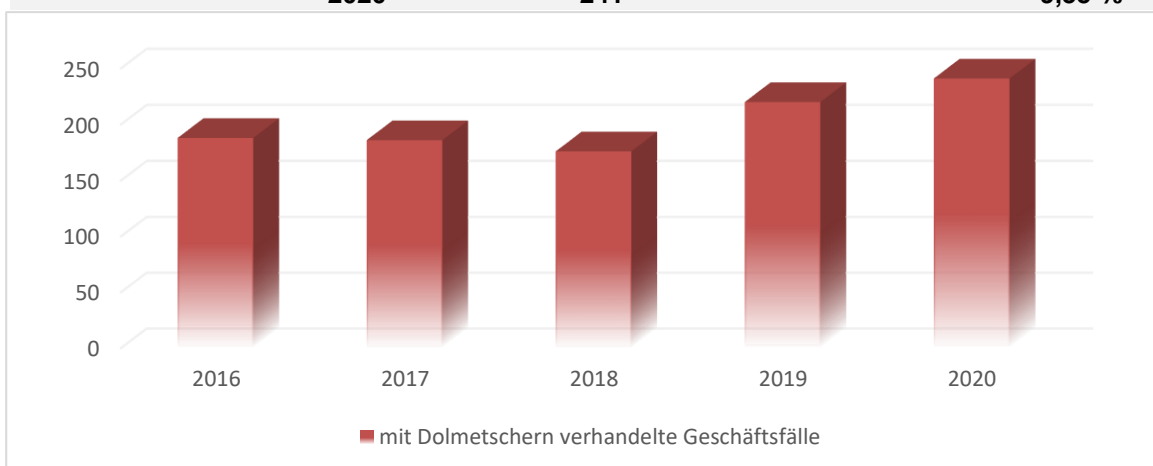


	Auszahlungen (in EUR)	Vergleich zum Vorjahr	Einzahlungen	Vergleich zum Vorjahr
2016	92.324,32	31,08 %	30.742,92	-12,15 %
2017	63.162,20	-31,59 %	57.249,00	86,22 %
2018	105.214,88	66,58 %	65.627,26	14,63 %
2019	50.431,33	-52,07 %	24.085,73	-63,30 %
2020	54.611,19	8,29 %	19.861,98	-17,54 %

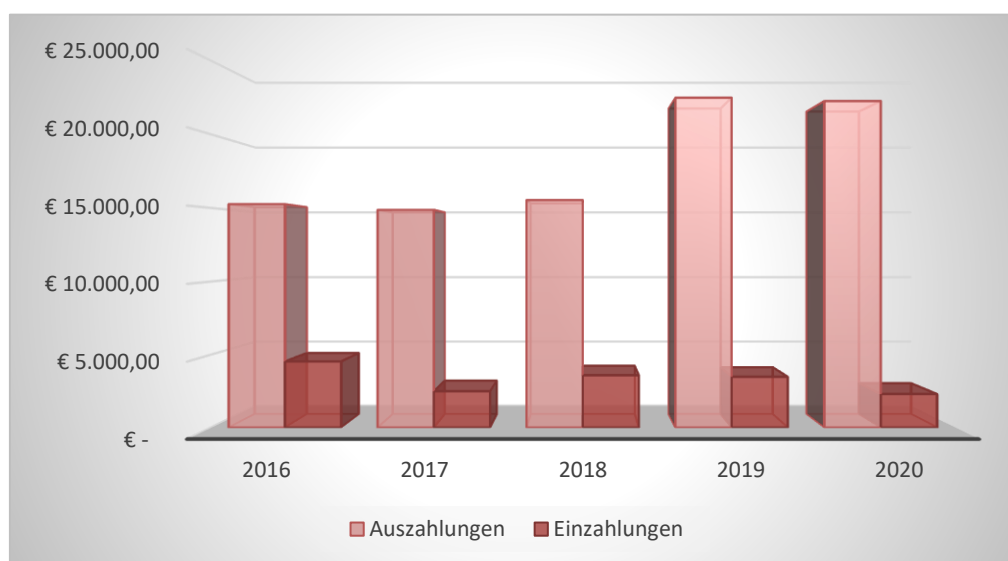


4.2.4 Dolmetschergebühren

	verhandelte Geschäftsfälle	Vergleich zum Vorjahr
2016	188	25,33 %
2017	186	-1,06 %
2018	176	-5,38 %
2019	220	25,00 %
2020	241	9,55 %

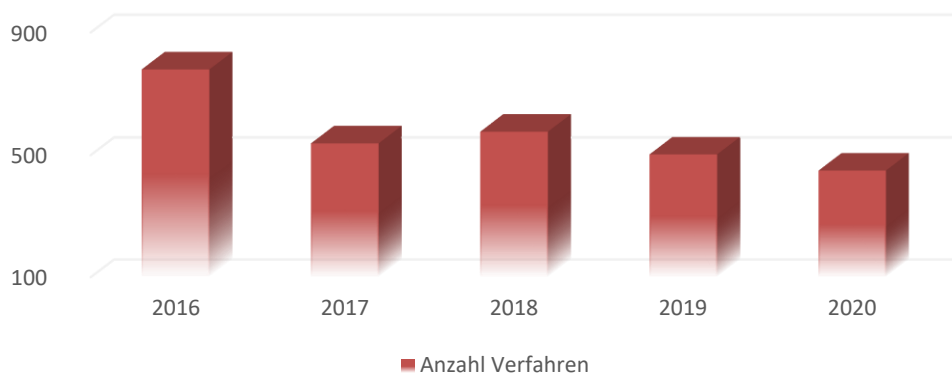


	Auszahlungen (in EUR)	Vergleich zum Vorjahr	Einzahlungen (in EUR)	Vergleich zum Vorjahr
2016	15.255,20	18,50 %	4.541,08	4,65 %
2017	14.868,20	-2,54 %	2.496,05	-45,03 %
2018	15.529,92	4,45 %	3.595,10	44,03 %
2019	22.474,89	44,72 %	3.485,76	-3,04 %
2020	22.244,40	-1,03 %	2.301,93	-33,96 %

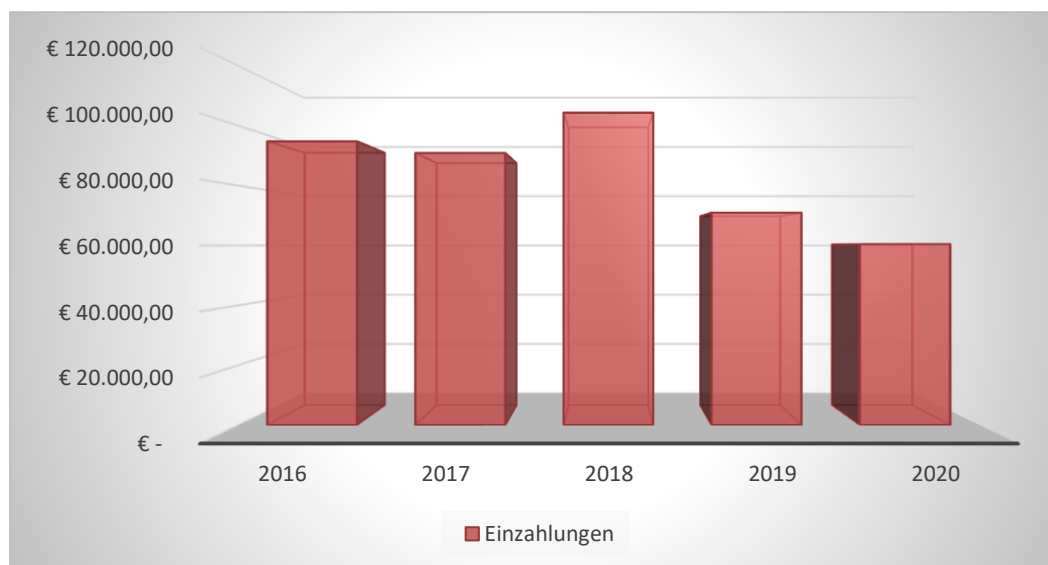


4.2.5 Verfahrenskostenbeiträge

	Anzahl Verfahren	Vergleich zum Vorjahr
2016	779	16,27 %
2017	538	-30,94 %
2018	576	7,06 %
2019	502	-12,85 %
2020	449	-10,56 %

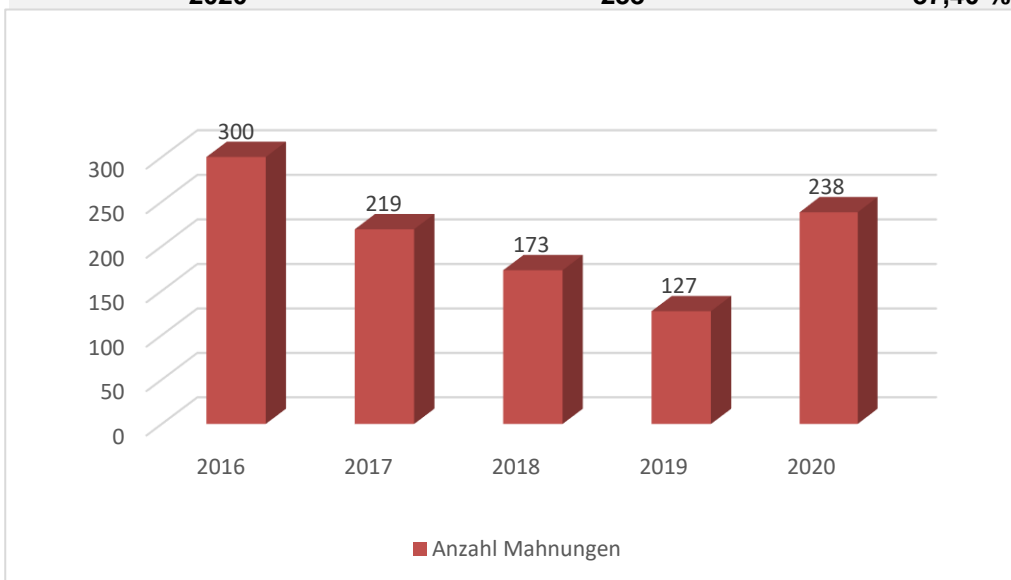


	Einzahlungen (in EUR)	Vergleich zum Vorjahr
2016	94.769,00	22,78 %
2017	90.877,20	-4,11 %
2018	104.314,90	14,79 %
2019	70.947,70	-31,99 %
2020	60.423,80	-14,83 %

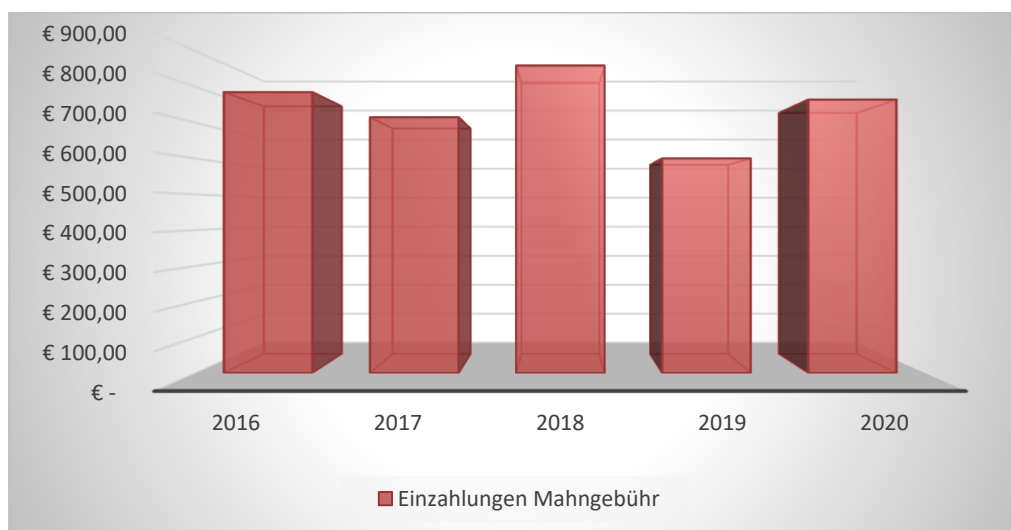


4.2.6 Mahngebühren

	Anzahl Mahnungen	Vergleich zum Vorjahr
2016	300	4,90 %
2017	219	-27,00 %
2018	173	-21,00 %
2019	127	-26,59 %
2020	238	87,40 %

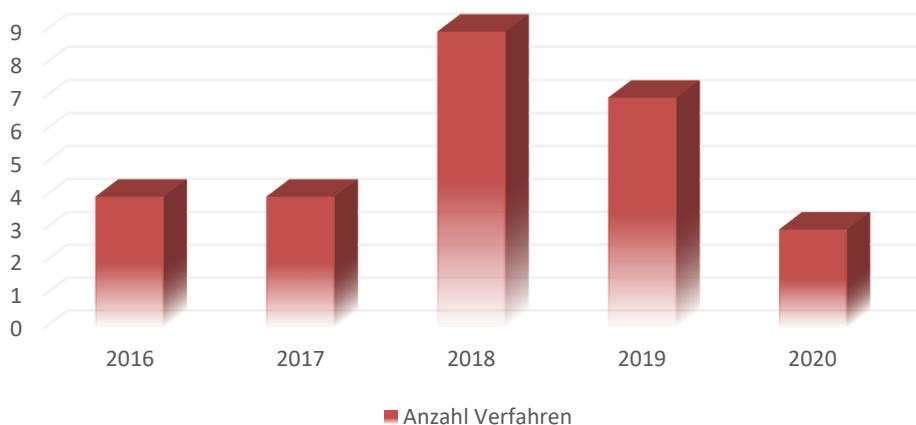


	Einzahlungen (in EUR)	Vergleich zum Vorjahr
2016	784,80	-9,27 %
2017	715,00	-8,89 %
2018	859,00	20,14 %
2019	600,00	-30,15 %
2020	764,00	27,33 %

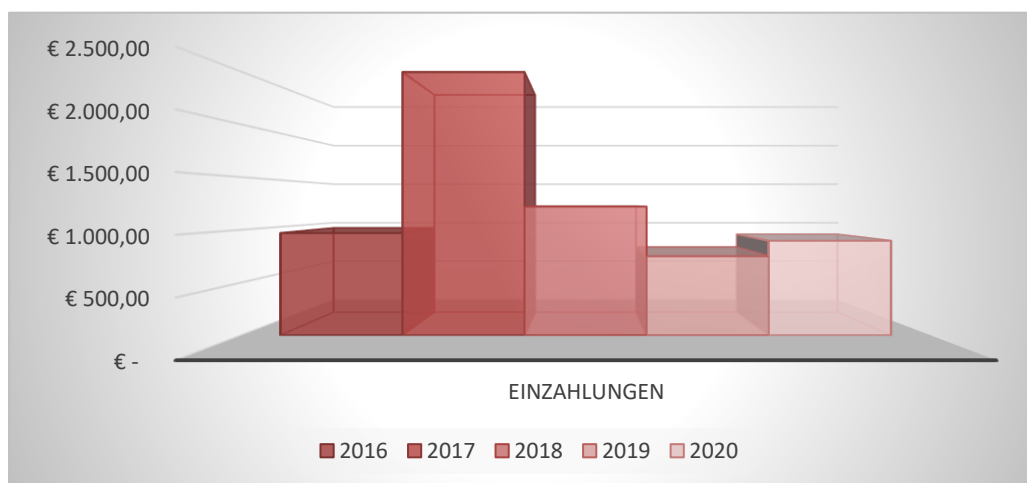


4.2.7 Kommissionsgebühren

	Anzahl Verfahren	Vergleich zum Vorjahr
2016	4	-71,43 %
2017	4	0,00 %
2018	9	125,00 %
2019	7	-22,22 %
2020	3	-57,14 %

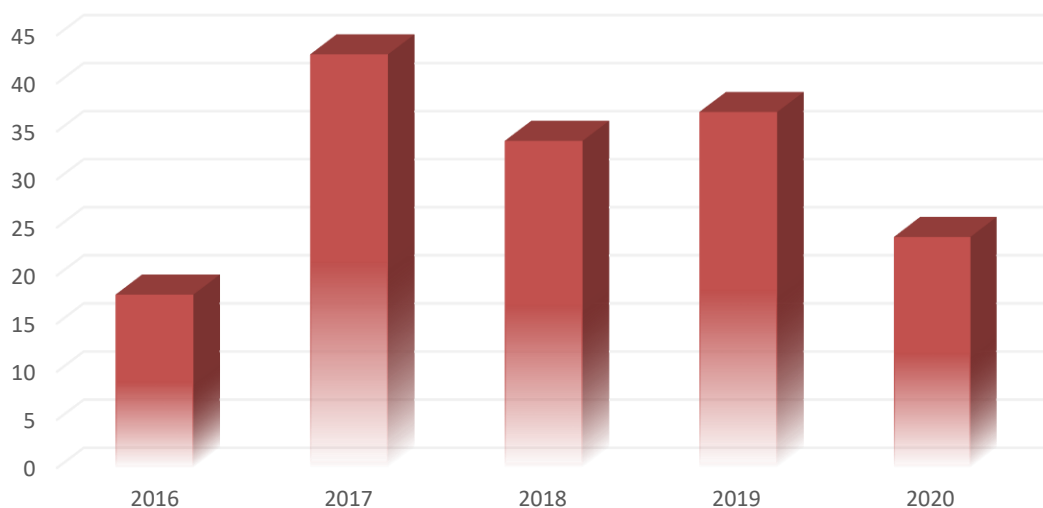


	Einzahlungen (in EUR)	Vergleich zum Vorjahr
2016	969,90	-73,72 %
2017	2.494,45	157,19 %
2018	1.220,10	-51,09 %
2019	750,20	-38,51 %
2020	896,40	19,49 %

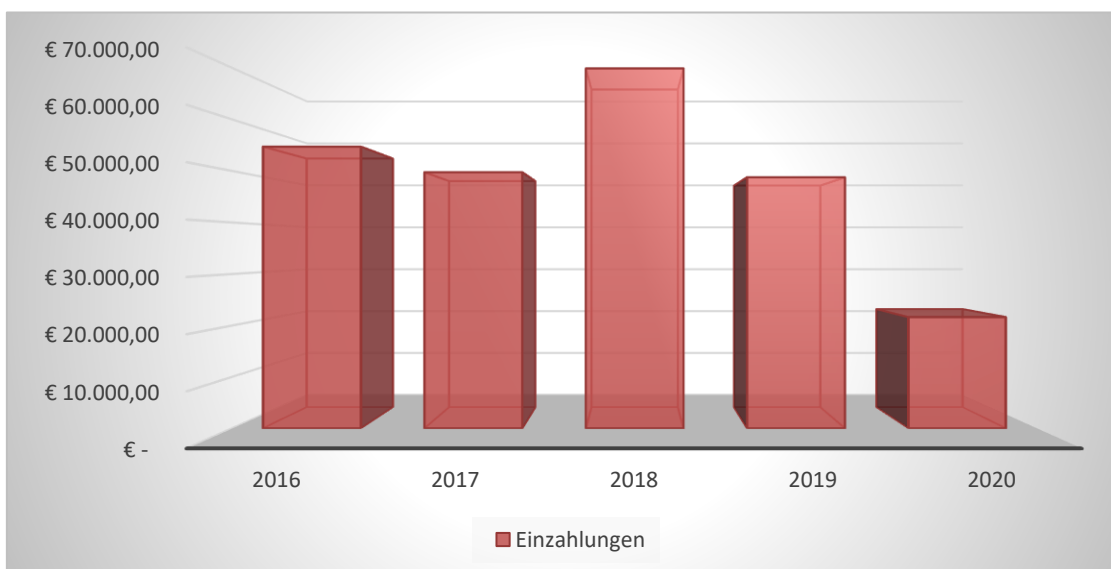


4.2.8 Vergabepauschalgebühren

	Anzahl Verfahren	Vergleich zum Vorjahr
2016	18	12,50 %
2017	43	138,89 %
2018	34	-20,93 %
2019	37	8,82 %
2020	24	-35,14 %

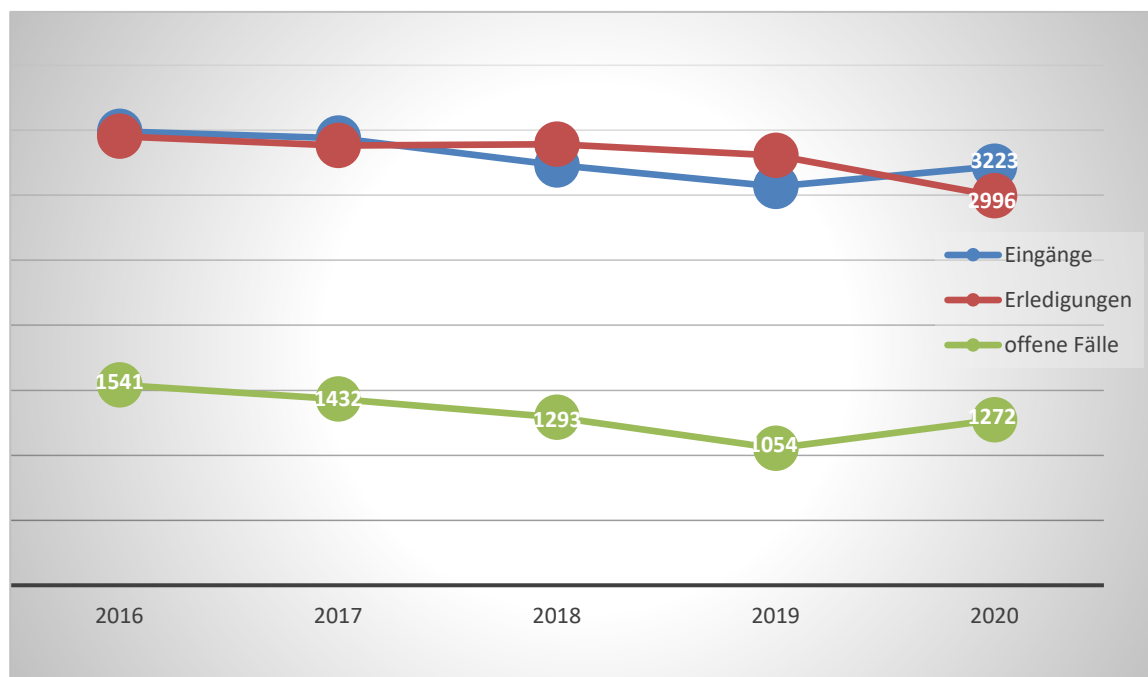


	Einzahlungen (in EUR)	Vergleich zum Vorjahr
2016	54.675,00	17,14%
2017	49.725,00	-9,05%
2018	69.819,00	40,41%
2019	48.745,50	-30,18%
2020	21.666,00	-55,55%



4.3 Geschäftsgang

4.3.1 Geschäftsfälle 2016 – 2020



4.3.2 Eingänge gegliedert nach Behörden

Behörde	Einzelrichter	Senate
Agrarbezirksbehörde Steiermark	25	2
Amt Stmk Landesregierung Abteilung 3 Verfassung und Inneres	57	
Amt Stmk Landesregierung Abteilung 5 Personal	5	1
Amt Stmk Landesregierung Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft	2	
Amt Stmk Landesregierung Abteilung 8 Gesundheit und Pflegemanagment	9	
Amt Stmk Landesregierung Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft	4	
Amt Stmk Landesregierung Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Beihilfen	5	
Amt Stmk Landesregierung Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Sport	1	
Amt Stmk Landesregierung Abteilung 13 Umwelt-und Raumordnung	15	
Amt Stmk Landesregierung Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau	10	2
Ärzttekammer für Steiermark	1	
Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag	140	
Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg	100	
Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung	209	
Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld	285	
Bezirkshauptmannschaft Leibnitz	186	
Bezirkshauptmannschaft Leoben	62	
Bezirkshauptmannschaft Liezen	98	
Bezirkshauptmannschaft Murau	59	

Bezirkshauptmannschaft Murtal	100	
Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark	168	
Bezirkshauptmannschaft Voitsberg	56	
Bezirkshauptmannschaft Weiz	82	
Bildungsdirektion für Steiermark	3	
Bundesbeschaffung GmbH	3	4
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	2	
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort	1	
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft	1	
Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus	2	
Disziplinarkommission beim Amt der Stmk. Landesregierung	2	
Disziplinarkommission für Landeslehrer an öffentlichen Schulen beim LSR für Steiermark	1	
Disziplinarrat der österreichischen Apothekerkammer	1	
Disziplinarrat der Ärztekammer	4	
Energie Steiermark Technik GmbH	1	1
Gemeinde Aigen im Ennstal	4	
Gemeinde Altaussee	1	
Gemeinde Anger	2	
Gemeinde Bad Blumau	1	
Gemeinde Bad Gleichenberg	1	
Gemeinde Buch-St. Magdalena	1	
Gemeinde Ebersdorf	2	
Gemeinde Fernitz-Mellach	4	
Gemeinde Fohnsdorf	1	
Gemeinde Großsteinbach	2	
Gemeinde Großwilfersdorf	3	
Gemeinde Hart bei Graz	2	
Gemeinde Kainbach bei Graz	1	
Gemeinde Kitzeck im Sausal	2	
Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld	2	
Gemeinde Lang	1	
Gemeinde Ludersdorf - Wilfersdorf	2	
Gemeinde Markt Hartmannsdorf	1	
Gemeinde Nestelbach bei Graz	3	
Gemeinde Oberhaag	1	
Gemeinde Ottendorf am Rittschein	1	
Gemeinde Proleb	1	
Gemeinde Ramsau am Dachstein	4	
Gemeinde Ratten	1	
Gemeinde Rosental a.d.K.	3	
Gemeinde Schöder	2	
Gemeinde Seiersberg-Pirka	3	

Gemeinde Söchau	1	
Gemeinde Spital am Semmering	2	
Gemeinde Stadl-Predlitz	1	
Gemeinde St. Bartholomä	1	
Gemeinde St. Johann im Saggautal	3	
Gemeinde St. Josef	1	
Gemeinde St. Martin im Sulmtal	3	
Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth	1	
Gemeinde St. Stefan ob Stainz	2	
Gemeinde St. Veit in der Südsteiermark	2	
Gemeinde Thannhausen	1	
Gemeinde Thörl	1	
Gemeinde Tillmitsch	3	
Gemeinde Weinitzen	2	
Gemeinde Wundschuh	2	
GIS Gebühren Info Service GmbH	2	
Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer	4	
Landesgericht Leoben	1	
Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark	1	
Landespolizeidirektion Steiermark	368	
Landesverwaltungsgericht Steiermark	222	
Marktgemeinde Admont	1	1
Marktgemeinde Bad Mitterndorf	2	
Marktgemeinde Deutschefeistritz	2	
Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz	4	
Marktgemeinde Gaishorn am See	1	
Marktgemeinde Gamlitz	3	
Marktgemeinde Gleinstätten	1	
Marktgemeinde Grafendorf bei Hartberg	1	
Marktgemeinde Gratkorn	5	
Marktgemeinde Gratwein-Straßengel	1	
Marktgemeinde Gröbming	1	
Marktgemeinde Groß St. Florian	5	
Marktgemeinde Haus	2	
Marktgemeinde Hausmannstätten	1	
Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen	4	
Marktgemeinde Ilz	2	
Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz	5	
Marktgemeinde Kammern im Liesingtal	1	
Marktgemeinde Klöch	1	
Marktgemeinde Kobenz	1	
Marktgemeinde Krieglach	2	

Marktgemeinde Kumberg	1	
Marktgemeinde Lannach	2	
Marktgemeinde Laßnitzhöhe	1	
Marktgemeinde Lebring- St. Margarethen	6	
Marktgemeinde Leutschach an der Weinstraße	8	
Marktgemeinde Ligist	1	
Marktgemeinde Mooskirchen	2	
Marktgemeinde Neudau	3	
Marktgemeinde Neumarkt	3	
Marktgemeinde Pischelsdorf	3	
Marktgemeinde Pöllau	1	
Marktgemeinde Preding	1	
Marktgemeinde Premstätten	6	
Marktgemeinde Raaba-Grambach	1	
Marktgemeinde Scheifling	2	
Marktgemeinde Sinabelkirchen	1	
Marktgemeinde Stainach-Pürgg	2	
Marktgemeinde St. Anna am Aigen	3	
Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal	4	
Marktgemeinde St. Marein bei Graz	1	
Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal	1	
Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg	3	
Marktgemeinde St. Ruprecht an der Raab	2	
Marktgemeinde St. Stefan im Rosental	4	
Marktgemeinde Stainz	4	
Marktgemeinde Stallhofen	3	
Marktgemeinde Thal	2	
Marktgemeinde Vasoldsberg	1	
Marktgemeinde Weißkirchen	1	
Marktgemeinde Wies	3	
Marktgemeinde Wildon	6	
Regionalverband Südweststeiermark	2	
Stadt Graz	616	
Stadtgemeinde Bad Aussee	3	
Stadtgemeinde Bad Radkersburg	2	
Stadtgemeinde Bruck an der Mur	7	1
Stadtgemeinde Deutschlandsberg	10	
Stadtgemeinde Fehring	2	
Stadtgemeinde Feldbach	3	
Stadtgemeinde Friedberg	4	
Stadtgemeinde Fürstenfeld	1	
Stadtgemeinde Gleisdorf	5	

Stadtgemeinde Hartberg	6	
Stadtgemeinde Judenburg	1	
Stadtgemeinde Kapfenberg	3	
Stadtgemeinde Knittelfeld	2	
Stadtgemeinde Köflach	1	
Stadtgemeinde Leibnitz	5	
Stadtgemeinde Leoben	6	
Stadtgemeinde Liezen	1	
Stadtgemeinde Mariazell	1	
Stadtgemeinde Murau	1	
Stadtgemeinde Mureck	2	
Stadtgemeinde Mürzzuschlag	2	
Stadtgemeinde Rottenmann	3	
Stadtgemeinde Schladming	6	
Stadtgemeinde Spielberg	2	
Stadtgemeinde Trieben	3	
Stadtgemeinde Trofaiach	3	
Stadtgemeinde Weiz	1	
Stadtgemeinde Zeltweg	1	
Steiermärkische Rechtsanwaltskammer	3	

4.3.3 Eingänge gegliedert nach Norm

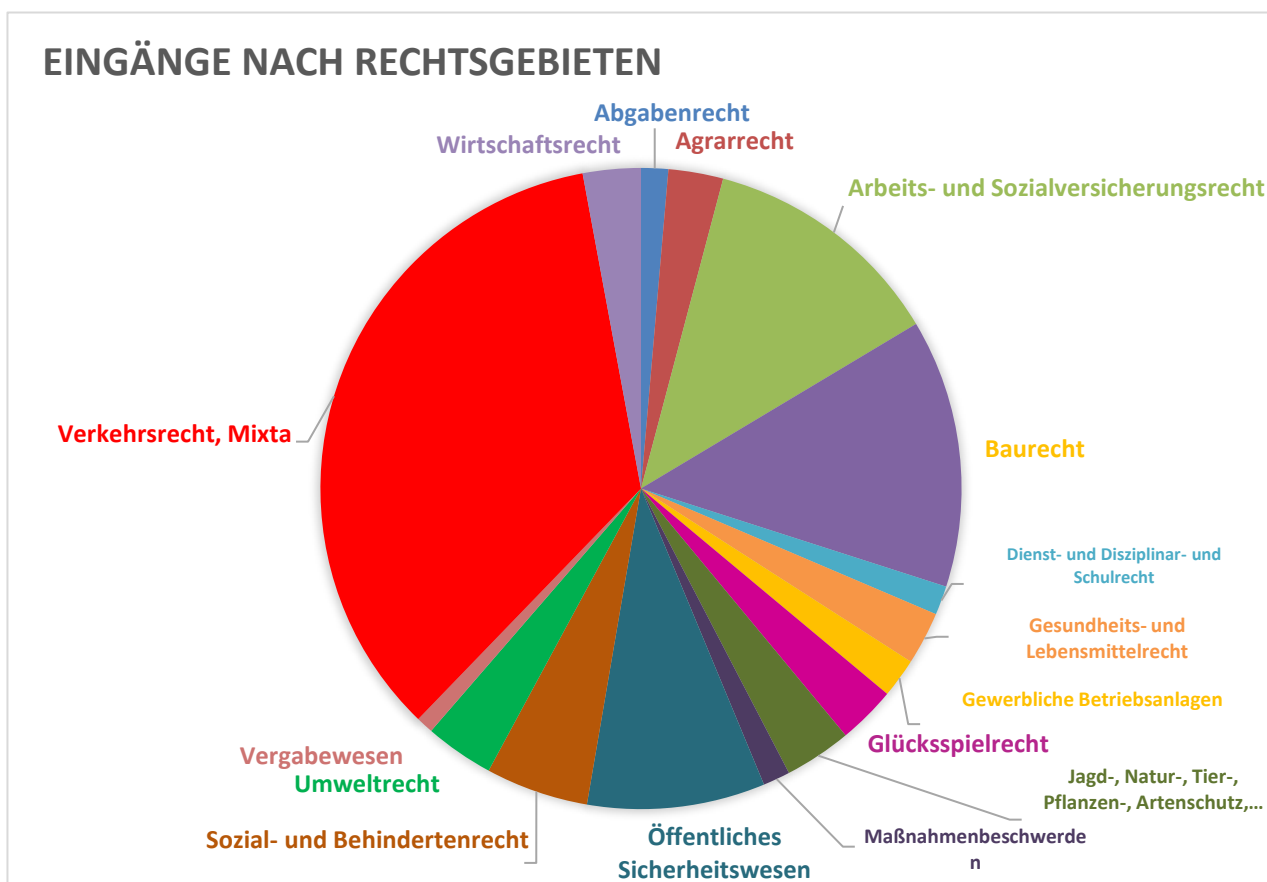
Normen	Fälle
ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ	23
ALLGEMEINES SOZIALVERSICHERUNGSGESETZ	35
ALTLASTENSANIERUNGSGESETZ	5
APOTHEKENGESSETZ	7
APOTHEKERKAMMERGESSETZ	1
ARBEITNEHMERINNENSCHUTZGESETZ	14
ARBEITSINSPEKTIONSGESETZ	2
ARBEITSVERTRAGSRECHTS-ANPASSGESETZ	20
ARBEITSZEITGESETZ	2
ARZNEIMITTELGESETZ	1
ARZNEIWARENEINFUHRGESETZ	2
ÄRZTEGESETZ	6
AUSKUNFTSPFLICHTGESETZ-AGRARRECHT	1
AUSLÄNDERBESCHÄFTIGUNGSGESETZ	83
AVG	23
BAUARBEITER-URLAUBS-UND ABFERTIGUNGSGESETZ	2
BERUFS-AUSBILDUNGSGESETZ	1
BUNDESABGABENORDNUNG	23
BUNDES-GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ	2
BUNDESLUFTREINHALTEGESETZ	1
BUNDESSTATISTIKGESETZ	2
BUNDESSTRASSENMAUTGESETZ	19
COVID-19-MAßNAHMENGESSETZ	38
DIENTST- UND GEHALTSORDNUNG DER BEAMTEN DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ	2
EGVG	1
EISENBAHNTEIGNUNGS-ENTSCHÄDIGUNGSG	2
EISENBAHNGESETZ	8
EPIDEMIEGESETZ	111
FORSTGESETZ	42
FREMDENPOLIZEIGESETZ	63
FÜHRERSCHEINGESETZ	179
GEFAHRGUTBEFÖRDERUNGSGESETZ	13
GEHALTSGESETZ 1956	2
GELÄNDEFahrzeUGGESETZ	1
GELEGENHEITSVERKEHRSGESETZ	12
GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ LANDWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBSFLÄCHEN	3
GESUNDHEITS- UND KRANKENPFLEGEGESETZ	2
GEWO-Betriebsanlagen	60
GEWO-Wirtschaftsrecht	56
GLÜCKSSPIELGESETZ	89

GRAZER ALTSTADTERHALTUNGSGESETZ	3
GRAZER GRÜNANLAGENVERORDNUNG	1
Stmk. GRUNDVERSORGUNG	5
GÜTERBEFÖRDERUNGSGESETZ	2
Stmk. GÜTER- UND SEILWEGELANDESGESETZ	4
IMMISSIONSSCHUTZGESETZ-LUFT	13
KOMMUNALSTEUERGESETZ	3
KRAFTFAHRGESETZ	222
LANDESLEHRER-DIENSTRECHTSGESETZ	3
LEBENSMITTELSICHERHEITS- UND VERBRAUCHERSCHUTZGESETZ	32
LSD-BG-Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz	174
LUFTFAHRTGESETZ	1
LUFTREINHALTEGESETZ	1
MARKTORDNUNGSGESETZ	1
MAßNAHMENBESCHWERDEN	44
MELDEGESETZ	9
MINERALROHSTOFFGESETZ	2
NAMENSÄNDERUNGSGESETZ	1
NIEDERLASSUNGS-UND AUFENTHALTSGESETZ	75
PASSGESETZ	2
PFLANZENSCHUTZMITTELGESETZ	3
PSYCHOTHERAPIEGESETZ	3
PYROTECHNIKGESETZ	2
RECHTSANWALTSORDNUNG	3
SCHULPFLICHTGESETZ	4
SICHERHEITSPOLIZEIGESETZ	17
STAATSBÜRGERSCHAFTSGESETZ	8
STMK ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ	3
STMK AGRARGEMEINSCHAFTSGESETZ	15
STMK BAUGESETZ	399
STMK BAUMSCHUTZGESETZ	3
STMK BEHINDERTENGESETZ	44
STMK BIENZUCHTGESETZ	1
STMK BUSCHENSCHANKGESETZ	1
STMK EINFORSTUNGSLANDESGESETZ	9
STMK ELEKTRIZITÄTSWIRTSCHAFTS- UND ORGANISATIONSGESETZ	2
STMK FEUER- UND GEFAHRENPOLIZEIGESETZ	10
STMK GASGESETZ	1
STMK GEMEINDEORDNUNG	8
STMK GLÜCKSSPIELAUTOMATEN- UND SPIELAPPARATEGESSETZ	5
STMK GRUNDVERKEHRSGESETZ	10
STMK JAGDGESETZ	26
STMK JUGENDGESETZ	62
STMK KANALABGABENGESETZ	9

STMK KANALGESETZ	4
STMK KINDER- UND JUGENDHILFEGESETZ	2
STMK KINDERBILDUNGS- UND BETREUUNGSGESETZ	1
STMK KRANKENANSTALTENGESETZ	10
STMK LANDES-DIENST- UND BESOLDUNGSRECHT	6
STMK LANDESSICHERHEITSGESETZ	67
STMK LANDES-STRASSENVERWALTUNGSGESETZ	8
STMK LANDESWEINBAUGESETZ	1
STMK MINDESTSICHERUNGSGESETZ	73
STMK NÄCHTIGUNGS- UND FERIEWOHNUNGSABGABEGESETZ	6
STMK NATURSCHUTZGESETZ	10
STMK PARKGEBUEHRENGESETZ	35
STMK PENSIONSGESETZ 2009	3
STMK PFLEGEHEIMGESETZ	9
STMK PFLICHTSCHULERHALTUNGSGESETZ	26
STMK PROSTITUTIONSGESETZ	1
STMK RAUMORDNUNGSGESETZ	2
STMK RUNDFUNKABGABENGESETZ	2
STMK SOZIALHILFEGESETZ	41
STMK STARKSTROMWEGEGESETZ	1
STMK VERGABERECHTSSCHUTZGESETZ	28
STMK ZUSAMMENLEGUNGSGESETZ	4
STRASSENVERKEHRSORDNUNG	465
TABAKGESETZ	21
TIERARZNEIMITTELKONTROLLGESETZ	2
TIERGESUNDHEITSGESETZ	1
TIERSCHUTZGESETZ	52
TIERSEUCHENGESETZ	2
TIERTRANSPORTGESETZ	2
TIERTRANSPORTGESETZ-STRASSE	5
UMWELTINFORMATIONSGESETZ	3
VEREINSGESETZ	1
VERSAMMLUNGSGESETZ	4
WAFFENGESETZ	33
WASSERLEITUNGSBEITRAGSGESETZ	1
WASSERRECHTSGESETZ	74
WEHRGESETZ	1
WIRTSCHAFTSKAMMERGESETZ	2
WIRTSCHAFTSTREUHANDBERUFSGESETZ	4
ZIVILDIENSTGESETZ	2

4.3.4 Eingangsvergleich nach Rechtsgebieten

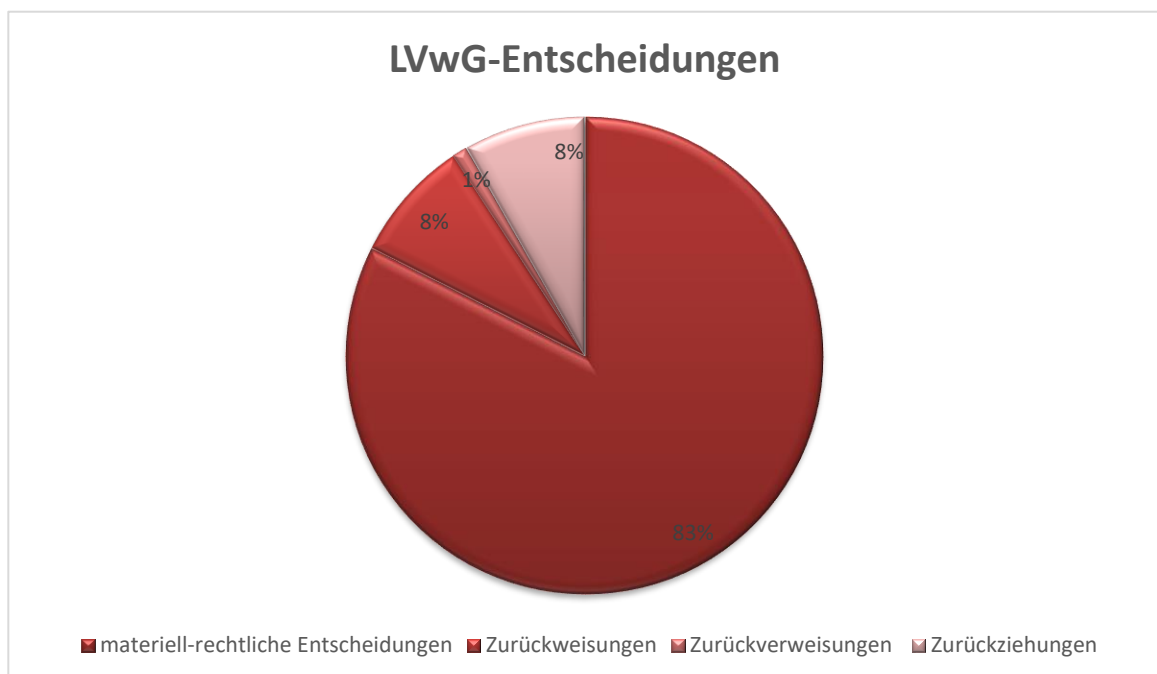
Rechtsgebiet	Eingänge 2020	Eingänge 2019
Abgabenrecht	44	48
Agrarrecht	89	107
Arbeits- und Sozialversicherungsrecht	396	406
Baurecht	436	364
Dienst- und Disziplinar- und Schulrecht	47	76
Gesundheits- und Lebensmittelrecht	86	56
Gewerbliche Betriebsanlagen	64	61
Glücksspielrecht	94	157
Jagd-, Natur-, Tier-, Pflanzen-, Artenschutz, Veterinärrecht	109	111
Maßnahmenbeschwerden	44	34
Öffentliches Sicherheitswesen	289	337
Sozial- und Behindertenrecht	167	172
Umweltrecht	112	115
Vergabewesen	28	46
Verkehrsrecht, Mixta	1123	866
Wirtschaftsrecht	94	112



4.3.5 Art der Erledigung in den Gerichtsabteilungen

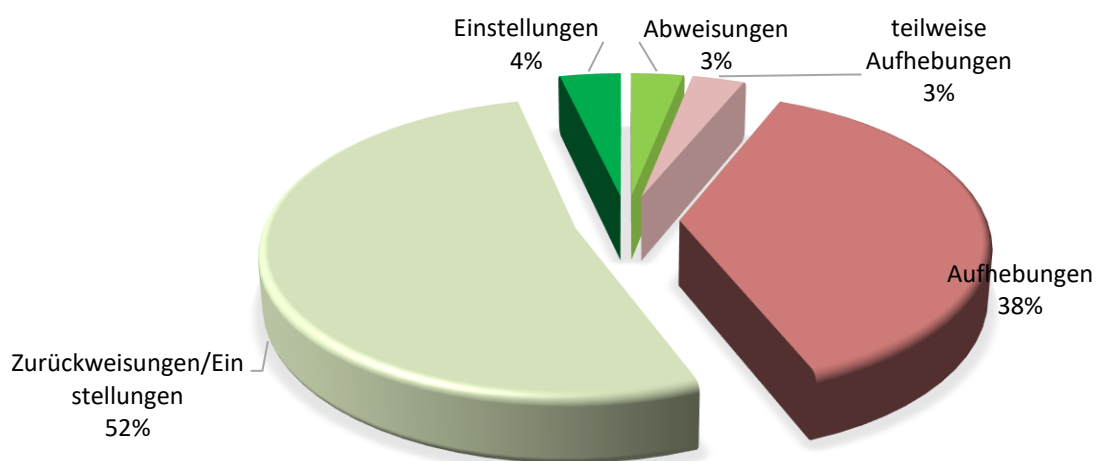
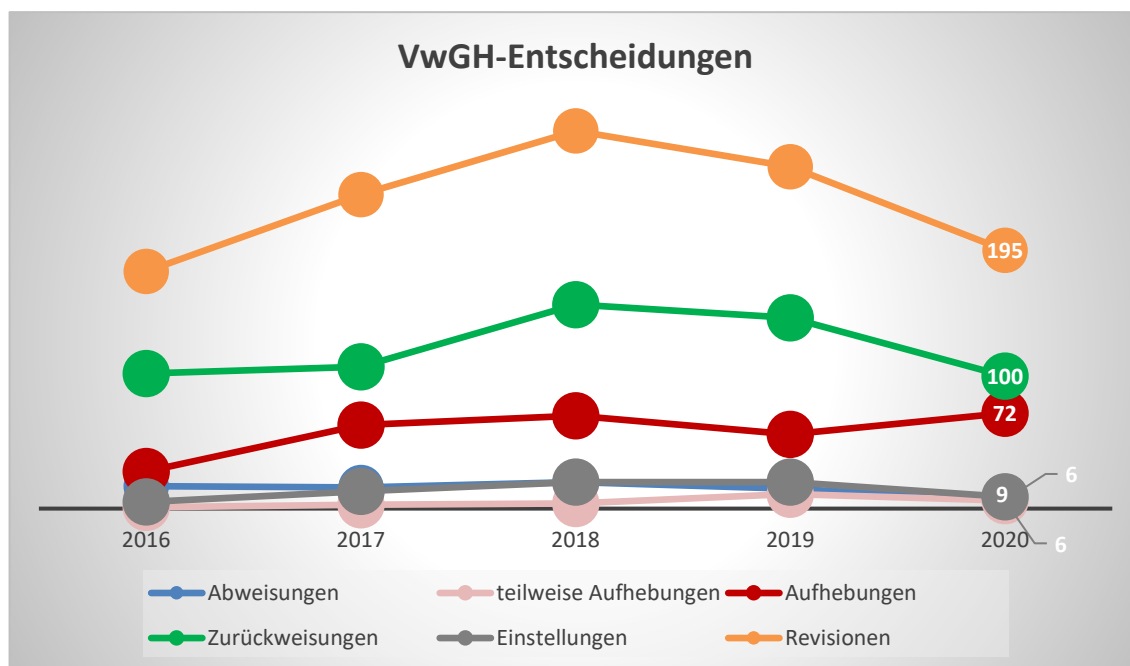
Art der Erledigung	Anzahl
Materiellrechtliche Erledigungen	2.247
a) Abweisungen	1.085
b) teilweise Aufhebung / Stattgebung	454
c) Beschwerde stattgegeben / Aufhebungen	708
Zurückweisungen	226
a) Fristversäumnis	90
b) Mangelnde Parteistellung	31
c) entschiedene Sache	4
d) Sonstiges	101
Zurückverweisungen	28
a) ohne mündliche Verhandlung	22
b) nach mündlicher Verhandlung	6
Sonstige Erledigungen	270
a) Zurückziehung der Beschwerde	224
b) Weiterleitung an zuständige Behörden	24
c) Sonstiges	22

Zahlen ohne höchstgerichtliche Entscheidungen



4.3.6 Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes

	Abweisungen	teilweise Aufhebungen	Aufhebungen	Zurückweisungen	Einstellungen	Revisionen
2016	17	1	28	102	5	179
2017	16	3	63	107	13	237
2018	20	4	70	154	20	285
2019	15	11	56	144	20	258
2020	6	6	72	100	9	195



4.3.7 Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes

	Abweisungen	teilweise Aufhebungen	Aufhebungen	Zurückweisungen, Einstellungen	Ablehnungen	VfGH Beschwerden
2016	0	0	1	0	10	22
2017	2	0	12	3	18	33
2018	8	1	4	10	17	15
2019	5	1	6	1	7	13
2020	5	1	6	7	7	11

